



VERORDNUNG ZUR AKTUALISIERUNG DES ANHANGS I DES KÖNIGLICHEN ERLASSES 2028/1986 VOM 6. JUNI 1986 ENTWURF EINER VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES 2028/1986 MIT DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU BESTIMMTEN EWG-RICHTLINIEN ÜBER DIE TYPGENEHMIGUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN, ANHÄNGERN, SATTELANHÄNGERN, KRAFTRÄDERN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN FAHRZEUGEN, TEILEN UND KOMPONENTEN SOLCHER FAHRZEUGE, ANHÄNGE II, VII UND XVIII DER ALLGEMEINEN FAHRZEUGVERORDNUNG, GENEHMIGT DURCH DEN KÖNIGLICHEN ERLASS 2822/1998 VOM 23. DEZEMBER 1998, ANHÄNGE III, IV, XI UND XII DES KÖNIGLICHEN ERLASSES 750/2010 VOM 4. JUNI 2010 ZUR REGELUNG DER GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR KRAFTFAHRZEUGE UND DEREN ANHÄNGER, SELBSTFAHRENDE ODER GEZOGENE MASCHINEN, LANDWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE SOWIE SYSTEME, TEILE UND KOMPONENTEN SOLCHER FAHRZEUGE, UND ANHANG VI DES KÖNIGLICHEN ERLASSES 920/2017 VOM 23. OKTOBER 2017 ZUR REGELUNG DER TECHNISCHEN KONTROLLE VON FAHRZEUGEN.

Durch die erste Schlussbestimmung des königlichen Erlasses 2028/1986 vom 6. Juni 1986 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten EWG-Richtlinien über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Sattelanhängern, Krafträdern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Teilen und Komponenten dieser Fahrzeuge wird das Ministerium für Industrie und Energie, jetzt Ministerium für Industrie und Tourismus, ermächtigt, Anhang I zu ändern, um ihn an die Entwicklungen anzupassen, die sich aus der Veröffentlichung neuer Normen auf Unionsebene und neuer Regelungen im Anhang des Übereinkommens über die Genehmigung harmonisierter technischer Vorschriften der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut und/oder verwendet werden können, sowie an die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen ergeben, die auf der Grundlage dieser Regelungen der Vereinten Nationen gemäß den am 18. November 2016 in Genf angenommenen Änderungen, die seit dem 14. September 2017 in Kraft sind und im Amtsblatt Nr. 44 vom 19. Februar 2018 veröffentlicht wurden (im Folgenden „Genfer Abkommen“), beruhen, denen die Europäische Union beigetreten ist.



Durch verschiedene Ministerialverordnungen, von der Verordnung vom 4. Februar 1988 zur Aktualisierung der Anhänge I und II der Durchführungsbestimmungen zu bestimmten EWG-Richtlinien über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern sowie von Teilen und Bauteilen dieser Fahrzeuge bis zur Verordnung ICT/397/2020 vom 30. April 2020 zur Aktualisierung der Anhänge I und II des königlichen Erlasses 2028/1986 vom 6. Juni 1986 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten EWG-Richtlinien über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Sattelanhängern, Krafträdern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Teilen und Komponenten dieser Fahrzeuge, wurden die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts umgesetzt oder aufgenommen, und die Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), die sich aus dem Genfer Abkommen ableiteten, wurden bis zum Zeitpunkt der letztgenannten Verordnung vereinbart.

Das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2018/858 vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG hat die Genehmigung einer Vielzahl von delegierten und Durchführungsverordnungen der Kommission erforderlich gemacht, in denen wesentliche Aspekte für die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung entwickelt werden, von Fragen des Verwaltungs- und Dokumentenformats bis hin zu den Mitteln für die Mitteilung von Typgenehmigungen oder den Verfahren und Kriterien für die Einleitung von Sanktionsverfahren durch die Europäische Kommission oder für die Erfüllung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Marktüberwachung.

In Bezug auf die Fahrzeugsicherheit legt die Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit und des Schutzes von Fahrzeuginsassen und ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010,



(EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission fest, dass bestimmte fortschrittliche Sicherheitssysteme, die die europäischen Regulierungsbehörden, das Parlament und der Rat als wesentlich für die Verwirklichung strategischer Ziele im Bereich der Straßenverkehrssicherheit angesehen haben, verbindlich sind, wobei besonderes Augenmerk auf den Schutz ungeschützter Verkehrsteilnehmer gelegt wird. Die in dieser Mitentscheidungsverordnung enthaltenen hohen Anforderungen wurden in verschiedenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten weiterentwickelt, die die detaillierten technischen Anforderungen ergänzen und präzisieren, um ihre einheitliche Anwendung in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten.

In der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 wird betont, dass die Anwendung der Anforderungen auf Fahrzeuge, die in kleinen Mengen hergestellt werden, speziell bewertet werden muss, wobei die Vereinbarkeit mit bestimmten Konstruktionen und Anwendungen sowie die Angemessenheit einer aufgeschobenen Anwendung bestimmter technischer Anforderungen zu bewerten sind. In diesem Sinne enthält diese Verordnung in der Aktualisierung des königlichen Erlasses 2028/1986 vom 6. Juni 1986 aufgeschobene Anwendungstermine oder Ausnahmen für bestimmte technische Anforderungen, nationale Kleinserienzulassungen und nationale Einzelzulassungen.

Darüber hinaus wird durch Artikel 1 zur Änderung des königlichen Erlasses 2028/1986 vom 6. Juni 1986 zur Wahrung der Kohärenz mit den Gemeinschaftsvorschriften das Format für die Aufnahme von Rechtsakten in die EU-Typgenehmigungsverordnungen aktualisiert, die daher nicht nur durch den königlichen Erlass 2028/1986 vom 6. Juni 1986, sondern auch durch den königlichen Erlass 750/2010 vom 4. Juni 2010 zur Regelung der Genehmigungsverfahren für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, selbstfahrende oder gezogene Maschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Systeme, Teile und Bestandteile solcher Fahrzeuge geändert werden sollten. Die Änderung des königlichen Erlasses 750/2010 ist in Artikel 3 enthalten.

Im Sinne der Vereinfachung und aus Gründen der Klarheit enthält Spalte 4 des Anhangs I des königlichen Erlasses 2028/1986 vom 6. Juni 1986 nur die Regelungen, die in den europäischen



Regelungen nicht vorgesehen sind, da die UN/ECE-Regelungen, die in den europäischen Regelungen alternativ vorgesehen sind, auch zur nationalen Genehmigung akzeptiert werden und keine besondere Erwähnung erfordern.

Um die Digitalisierung der Prozesse mit der Verwaltung und die Verringerung des Verwaltungsaufwands voranzutreiben, werden zwei zusätzliche Änderungen in die Anhänge XI und XII des königlichen Erlasses 750/2010 vom 4. Juni 2010 aufgenommen. Die erste Änderung bezieht sich auf die Anforderung, dass die in den Anhängen XI und XII des königlichen Erlasses 750/2010 vom 4. Juni 2010 geregelten Karten des Typs A, C und D der ITV [Technische Inspektion von Fahrzeugen] elektronisch sein müssen, und die zweite Änderung hebt die Anforderung auf, die elektronische Karte in zweifacher Ausfertigung an das Innenministerium, insbesondere an die Generaldirektion Verkehr und das Ministerium für Industrie und Tourismus, zu senden, wobei nur die Übermittlung der Karte an das Innenministerium verbleibt, wodurch Verwaltungsaufwand eingespart wird.

Darüber hinaus werden durch Artikel 2 die Anhänge II, VII und XVIII der Allgemeinen Fahrzeugverordnung geändert, die durch den königlichen Erlass 2822/1998 vom 23. Dezember 1998 genehmigt wurde. Um neue Formen emissionsarmer Mobilität im Einklang mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen im städtischen Umfeld vorzusehen, werden die Definition und der entsprechende Baukriterienklassifizierungscode für das sogenannte „leichte Moped oder Mikrorad“ eingeführt. Im Hinblick auf ihre korrekte Identifizierung wird Anhang XVIII über die Kennzeichen ebenfalls geändert. Darüber hinaus wird ein spezifischer Code „07“ für das „E-Fahrrad“ eingeführt, das bisher zwar bereits in der Allgemeinen Fahrzeugverordnung definiert war, aber keinen spezifischen Code für seine korrekte Klassifizierung hatte. Anhang VII der Allgemeinen Fahrzeugverordnung enthält spezifische Anforderungen an die Reifentiefe für schwere Nutzfahrzeuge im Einklang mit den in den Ländern um Spanien herum festgelegten Anforderungen und präzisiert den Abschnitt über Spezialreifen gemäß den neuesten technischen Entwicklungen und den Prüf- und Kennzeichnungsanforderungen für Reifen zur Verwendung unter extremen Schneebedingungen in der UNECE-Regelung Nr. 117.

Schließlich werden mit Artikel 4 Änderungen an Anhang VI des königlichen Erlasses 920/2017 vom 23. Oktober 2017 zur Regelung der technischen Inspektion von Fahrzeugen in Bezug auf die Mindestanforderungen an die Befähigung, Ausbildung und Zertifizierung von Inspektoren



eingeführt. Der neue Wortlaut betrachtet die Kenntnisse, die in der Qualifikation des Technikers für Elektromechanik von Kraftfahrzeugen vermittelt werden, ergänzt durch praktische Erfahrung oder eine spezifische Ausbildung vor der Ausübung der Inspektionsfunktionen, als ausreichend für die Ausübung der Inspektionstätigkeit.

Diese Verordnung wurde unter Berücksichtigung der Grundsätze guter Rechtsetzung gemäß Artikel 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen erlassen.

Insbesondere werden die Grundsätze der Notwendigkeit und Wirksamkeit eingehalten, da die Genehmigung dieser Verordnung als das notwendige Instrument zur Erreichung des verfolgten Ziels angesehen wird, nämlich die für die Genehmigung von Fahrzeugen in Spanien geltenden Vorschriften im Einklang mit den jüngsten Entwicklungen im Rechtssystem der Europäischen Union zu aktualisieren. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird als erfüllt angesehen, da die Verordnung eine zur Erreichung ihres Zwecks unerlässliche Regelung enthält.

Der Grundsatz der Rechtssicherheit ist gewährleistet, da diese Rechtsvorschrift mit der übrigen Rechtsordnung übereinstimmt und Anstrengungen unternommen wurden, um sie deutlich zu machen und die Umsetzung und Entscheidungsfindung für Personen und Unternehmen zu erleichtern. Der Grundsatz der Transparenz wurde gewährleistet, da bei der Ausarbeitung dieser Verordnung alle erforderlichen Berichte angefordert und auf der Website des Ministeriums für Industrie und Tourismus veröffentlicht wurden, damit potenzielle Empfänger aktiv an dem Prozess teilnehmen können. Was schließlich den Effizienzgrundsatz betrifft, so verursachen die geplanten Aktualisierungen keinen Verwaltungsaufwand.

Diese Anordnung wird gemäß Artikel 149 Absatz 1 Ziffer 21 der spanischen Verfassung erlassen, die dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit in Fragen des Kraftfahrzeugverkehrs überträgt. Gemäß der durch die erste Schlussbestimmung des königlichen Erlasses 2028/1986 vom 6. Juni 1986 erteilten Ermächtigung, mit der das Ministerium für Industrie und Energie (jetzt Ministerium für Industrie und Tourismus) ermächtigt wird, Anhang I zu aktualisieren. Ebenso fallen die Änderungen durch Ministerialverordnung des königlichen Erlasses 920/2017 vom 23. Oktober 2017, des königlichen Erlasses 750/2010 vom 4. Juni 2010 und der Allgemeinen Fahrzeugverordnung, die durch den königlichen Erlass 2822/1998 vom 23. Dezember 1998



genehmigt wurden, unter die sechste Schlussbestimmung, die zweite Schlussbestimmung bzw. die dritte Schlussbestimmung der genannten königlichen Erlasse.

Gemäß Artikel 26 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 50/1997 vom 27. November 1997 über die Regierung wurde der Entwurf dem obligatorischen Anhörungsverfahren mit den Autonomen Gemeinschaften, Verwaltungsbehörden, Organisationen, Verbänden und interessierten Sektoren unterzogen. Er wurde vom Obersten Rat für Verkehr, Straßenverkehrssicherheit und nachhaltige Mobilität gemäß Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe d des konsolidierten Textes des Gesetzes über Verkehr, Kraftfahrzeugverkehr und Straßenverkehrssicherheit, genehmigt durch das königliche Gesetzesdekret Nr. 6/2015 vom 30. Oktober 2015, sowie vom Koordinierungsrat für Arbeitssicherheit gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 21/1992 vom 16. Juli 1992 über die Industrie unterrichtet.

Diese Bestimmung wurde dem Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unterzogen, das in der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft sowie im königlichen Erlass 1337/1999 vom 31. Juli 1999 zur Umsetzung dieser Richtlinien in spanisches Recht vorgesehen ist.

Auf Vorschlag des Ministers für Industrie und Tourismus, des Ministers für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung sowie des Innenministers erlasse ich hiermit im Einvernehmen mit dem Staatsrat:

Artikel 1. Ersetzung des Anhangs I des königlichen Erlasses 2028/1986 vom 6. Juni 1986.

Anhang I des königlichen Erlasses 2028/1986 vom 6. Juni 1986 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten EWG-Richtlinien über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Sattelanhängern, Krafträdern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Teilen und Komponenten dieser Fahrzeuge wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.



Artikel 2. Änderung der Anhänge II, VII und XVIII der Allgemeinen Fahrzeugverordnung, genehmigt durch den königlichen Erlass 2822/1998 vom 23. Dezember 1998.

Eins. Anhang II „Begriffsbestimmungen und Fahrzeugklassen“, Abschnitt A „Begriffsbestimmungen“ der Allgemeinen Fahrzeugverordnung, genehmigt durch den königlichen Erlass 2822/1998 vom 23. Dezember 1998, wird geändert, um eine Definition des Begriffs „leichtes Kleinkraftrad oder Kleinstfahrrad“ aufzunehmen, die wie folgt lautet:

„Leichtes Moped oder Kleinstfahrrad: Zweiradfahrzeug mit Elektromotor und einem einzigen Sitzplatz gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 für die Klasse L1e-B mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und einer maximalen Nennleistung von nicht mehr als 1,2 kW. Seine Masse in fahrbereitem Zustand (MRO) darf 55 kg nicht überschreiten.“

Zwei. Anhang II „Begriffsbestimmungen und Fahrzeugklassen“, Abschnitt B „Einstufung nach Baukriterien“ der Allgemeinen Fahrzeugverordnung, genehmigt durch den königlichen Erlass 2822/1998 vom 23. Dezember 1998, wird geändert, um folgende Klassifizierungen aufzunehmen:

„07. Angetriebenes Fahrrad: Definiert gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 für die Kategorie L1e-A.“

„08. Leichtes Moped oder Mikrorad: Zweiradfahrzeug mit Elektromotor und einem einzigen Sitzplatz gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 für die Klasse L1e-B mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und einer maximalen Nennleistung von nicht mehr als 1,2 kW. Seine Masse in fahrbereitem Zustand (MRO) darf 55 kg nicht überschreiten.“

Drei. Anhang VII „Reifen“ wird in Nummer 2 „Mindestprofiltiefe“ und Nummer 5 „Sonderreifen“ geändert, die wie folgt lauten:



„2. Mindestprofiltiefe.

Reifen von Fahrzeugen der Kategorien M1, N1, O1 und O2 müssen während ihrer gesamten Nutzung auf öffentlichen Straßen eine Profiltiefe in den Hauptrillen der Lauffläche von mindestens 1,6 mm aufweisen.

Reifen von Fahrzeugen der Kategorien M2, M3, N2 und N3, O3 und O4 müssen während ihres gesamten Einsatzes auf öffentlichen Straßen eine Profiltiefe in den Hauptrillen der Lauffläche von mindestens 1,0 mm aufweisen.

Die Hauptrillen sind die Längs- und Querrillen, die Teil der Hauptlauffläche sind und zumindest bei Reifen der Klasse C1 über Verschleißanzeiger verfügen.

Historische Fahrzeuge, die ursprünglich mit Reifen oder Abdeckungen anderer Typen ausgestattet waren, deren Nuten im Neuzustand weniger tief waren als die in den vorstehenden Absätzen für die Fahrzeugklasse genannten, sind vom Anwendungsbereich des vorstehenden Absatzes ausgenommen, sofern diese Fahrzeuge mit solchen Reifen ausgestattet sind, unter außergewöhnlichen Bedingungen eingesetzt werden und niemals oder fast nie auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden.

„5. Spezialreifen.

Spezialreifen sind Schneereifen mit besonderen Zulassungsanforderungen für den Einsatz unter extremen Schneebedingungen, die seitlich mit der Kennzeichnung M+S, M&S oder M.S sowie dem Piktogramm 3PMSF (Dreigipfelberg mit Schneeflocke) gekennzeichnet sind. Spezialreifen sind auch definiert als Reifen, die für den professionellen Einsatz im Gelände ausgelegt und zugelassen sind und auf der Seite mit der M+S-, M&S- oder M.S-Kennzeichnung sowie der POR-Kennzeichnung versehen sind. Dieser Reifentyp muss eine Geschwindigkeit aufweisen, die der für das Fahrzeug vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit entspricht oder diese übersteigt, oder mindestens 160 km/h, wenn die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs größer ist. Ist der Reifengeschwindigkeitscode niedriger als auf dem Fahrzeugdatenblatt angegeben, muss der Fahrer an einer sichtbaren Stelle im Fahrzeuginneren an die Geschwindigkeitsbegrenzung erinnert werden.

Zur Einhaltung der Wintermobilitätsbeschränkungen müssen Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht $\leq 3\,500$ kg auf allen Achsen mit 3PMSF-zertifizierten Reifen ausgerüstet sein. Außerhalb der Gebiete und Zeiträume, in denen die Mobilität im Winter



eingeschränkt ist, können Fahrzeuge mit verschiedenen Reifentypen zwischen den Achsen ausgerüstet werden.

Zur Einhaltung der Wintermobilitätsbeschränkungen müssen Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht > 3 500 kg mindestens an der Lenkachse und den Antriebsachsen mit 3PMSF- oder POR-zertifizierten Reifen ausgerüstet sein. Außerhalb der Gebiete und Zeiträume, in denen die Mobilität im Winter eingeschränkt ist, können Fahrzeuge mit verschiedenen Reifentypen zwischen den Achsen ausgerüstet werden.

Viertens. Anhang XVIII „Kennzeichen“, Abschnitt I „Farben und Aufschriften“, Unterabschnitt A „ordentliche Registrierung“, wird durch Einfügung eines Buchstabens e geändert, der wie folgt lautet:

„e) Leichtes Moped oder Mikrorad:

Der Hintergrund der Schilder muss retroreflektierend grün sein. Geprägte Zeichen sind in Weiß zu halten.

Die Kennzeichen müssen drei Zeichengruppen enthalten, die aus dem Buchstaben C, einer vierstelligen Zahl von 0000 bis 9999 und drei Buchstaben bestehen, beginnend mit den Buchstaben BBB und endend mit den Buchstaben ZZZ, wobei die fünf Vokale weggelassen werden, um besonders beleidigende oder signifikante akrostische Wörter zu vermeiden, sowie die Buchstaben Ñ und Q, da sie leicht mit dem Buchstaben N bzw. der Zahl 0 verwechselt werden können, und die Buchstaben CH und LL, da sie mit der Gestaltung der Kennzeichen unvereinbar sind, was die Eintragung von vier Zeichen in die letzte Gruppe nicht ermöglichen würde.

Die Abmessungen und Spezifikationen der Kennzeichen und ihre Merkmale müssen mit denen der Kennzeichen von Kleinkrafträdern übereinstimmen.“

Fünftens. Anhang XVIII „Kennzeichen“, Abschnitt IV „Abmessungen und Spezifikationen der Kennzeichen und ihrer Zeichen“, Tabelle 1, erhält folgende Fassung:

„TABELLE 1

ART DES KENNZEICHENS	Abmessungen (mm)		Zeichen (mm)			Trennung zwischen Zeichen (mm)	Abstand zwischen Zeichengruppen (mm)	Kantentrennung (mm)				Farbe		Toleranz zwischen Zeichen, Zeichengruppe und Kantenab		
	Gesamt	Reflektierende Oberfläche	Breite:	Höhe	Strichstärke			horizontal	Zwischen den Linien	Vertikale obere Linie		Vertikale Grundlinie			Hintergrund	Zeichen
										Links	Rechts	Links	Rechts			



Gewöhnlich lang(1)	520 x 110	510 x 100	45	77	10	14	41	11,5	-	62	22	-	-	W/BI(7)	S/W(7)	stand ±3 mm
Gewöhnlich groß(1)	340 x 220	330 x 210	45	77	10	10	-	15	26	80	40	87,5	87,5	W/BI(7)	S/W(7)	
Gewöhnliche Vorderseite lang(2)	340 x 110	330 x 100	30	60	6	8	24	20	-	48	8	-	-	W/BI(7)	S/W(7)	
Motorräder gewöhnlich (4)	220 x 160	210 x 150	30	60	6	10	-	10	10	50	10	50	50	B	N	
Motorräder kurz (5)	132 x 96	122 x 86	13	30	3,5	6 10	-	7	12	40	8	31,5	31,5	B	N	
Gewöhnlich lang mit Provinzkürzel(1)*	520 x 110	510 x 100	45	77	10	8	27	11,5	-	48	8	-	-	B	N	
Gewöhnliche Höhe mit Provinzkürzel(1)(3)*	340 x 220	330 x 210	45	77	10	10	50	15	26	60	20	60	60	B	N	
Gewöhnliche Vorderseite lang mit Provinzkürzel (2)*	340 x 110	330 x 100	30	60	6	6	6	20	-	44	4	-	-	B	N	
Motorräder gewöhnlich mit Provinzkürzel(3)(4)*	220 x 160	210 x 150	30	60	6	8 10	18	10	10	48	8	50	10	B	N	
Spezialfahrzeuge lang	340 x 110	330 x 100	30	60	6	8	15	20	-	10	10	-	-	W	R	
Spezialfahrzeuge groß	280 x 200	270 x 190	30	60	6	10 15	40	20	30	25	25	75	75	W	R	
Anhänger und Sattelanhänger lang	520 x 110	510 x 100	45	77	10	12	30	11,5	-	15	15	-	-	R	B	
Anhänger und Sattelanhänger groß	340 x 220	330 x 210	45	77	10	9 10	40	15	26	19	19	87,5	87,5	R	B	
Kleinkraftroller hoch	100 x 168	90 x 158	13	30	3,5	10	10	22	12	27	27	15,5	15,5	G/G(8)	S/W(8)	
Kleinkraftroller lang	140 x 120	130 x 110	13	30	3,5	10	10	19	12	12,5	12,5	35,5	35,5	G/G(8)	S/W(8)	
Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge(6)	210 x 85	200 x 75	13	30	3,5	7	16	22,5	-	14,5	14,5	-	-	AM	N	
Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge lang	520 x 110	510 x 100	45	77	10	12	30	11,5	-	15	15	-	-	AM	N	
Historische Kleinkraftroller	100 x 168	90 x 158	13	30	3,5	10	10	22	12	27	27	15,5	15,5	B	N	
Diplomatisches Korps	520 x 110	510 x 100	45	77	10	14	80 48	11,5	-	35	35	-	-	R	W	
Internationale Organisationen	520 x 110	510 x 100	45	77	10	14	80 48	11,5	-	35	35	-	-	BL	W	
Konsularposten	520 x 110	510 x 100	45	77	10	14	80 48	11,5	-	35	35	-	-	G	W	



Technisch-administratives Personal	520 x 110	510 x 100	45	77	10	14	80	11,5	-	35	35	-	-	AM	N
							48								
Touristenfahrzeug lang	520 x 110	510 x 100	45	77	10	10	20	11,5	-	10	40	-	-	B	N
							30								
Touristenfahrzeug groß	340 x 220	330 x 210	45	77	10	10	20	15	26	10	45	70	105	B	N
Historisches Fahrzeug lang	520 x 110	510 x 100	45	77	10	10	35	11,5	-	15	15	-	-	B	N
Historisches Fahrzeug groß	340 x 220	330 x 210	45	77	10	13	36	15	26	15	15	84,5	84,5	B	N
Historische Motorräder	220 x 160	210 x 150	30	60	6	10	14	10	10	8	8	50	50	B	N
Zeitweilig Einzelperson lang	520 x 110	510 x 100	30	60	6	16	70	20	-	30	30	-	-	G	W
							60								
Zeitweilig Einzelperson groß	280 x 200	270 x 190	30	60	6	16	36	20	30	18	18	74	74	G	W
Zeitweilig Einzelperson Mopeds	100 x 168	90 x 158	13	30	3,5	10	10	22	12	27	27	15,5	15,5	G	W
Zeitweilig Unternehmen lang (nicht zugelassene Fahrzeuge)	520 x 110	510 x 100	30	60	6	16	57,5	20	-	20	55	-	-	R	W
Zeitweilig Unternehmen lang (zugelassene Fahrzeuge)	520 x 110	510 x 100	30	60	6	16	57,5	20	-	20	55	-	-	R	W
Zeitweilig Unternehmen groß (nicht zugelassene Fahrzeuge)	280 x 200	270 x 190	30	60	6	12	19	20	30	15	50	60,5	95,5	R	W
Zeitweilig Unternehmen groß (zugelassene Fahrzeuge)	280 x 200	270 x 190	30	60	6	12	19	20	30	15	50	60,5	95,5	R	W
Zeitweilig Unternehmen für Mopeds (nicht zugelassene Fahrzeuge)	100 x 168	90 x 158	13	30	3,5	10	10	12	12	27	27	15,5	15,5	R	W
								32							
Zeitweilig Unternehmen Mopeds (zugelassene Fahrzeuge)	100 x 168	90 x 158	13	30	3,5	10	10	12	12	27	27	15,5	15,5	R	W
								32							

(1) für Kraftfahrzeuge, ausgenommen Krafträder, dreirädrige Fahrzeuge und vierrädrige Fahrzeuge.

(2) Für Fahrzeuge der Klasse M1, bei denen aufgrund der Bauart der Platz für das Kennzeichen die Anbringung des gewöhnlichen langen Kennzeichens nicht zulässt, sowie für dreirädrige Fahrzeuge und Vierradfahrzeuge.



(3) Wenn es zwei Gruppen zusammenhängender alphabetischer Zeichen gibt und eine von ihnen aus einem einzigen Zeichen besteht, werden die verbleibenden Leerzeichen auf beide Seiten verteilt.

(4) Dieses Kennzeichen ist auch für dreirädrige Fahrzeuge, vierrädrige Fahrzeuge und Fahrzeuge der Klasse M1 zu verwenden, bei denen die Lage des Kennzeichens bauartbedingt die Platzierung des gewöhnlichen langen vorderen Kennzeichens nicht zulässt.

(5) Für zweirädrige Motorräder in den Kategorien Trial und Enduro.

(6) Für leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge und dreirädrige Kleinkrafträder. Erlaubt die Lage des Kennzeichens an diesen Fahrzeugen aufgrund der Bauweise nicht die Anbringung des leichten vierrädrigen Kennzeichens, so ist das Kennzeichen des Kleinkraftrads zu verwenden.

(7) Der Hintergrund der Schilder muss weiß und die Zeichen müssen mattschwarz sein, mit Ausnahme der hinteren Kennzeichen von Fahrzeugen, die für Taxi- und Mietdienste mit Fahrern von bis zu 9 Sitzplätzen bestimmt sind, wobei der Hintergrund blau und die Zeichen mattweiß sein müssen.

(8) Der Hintergrund der Schilder muss gelb und die Zeichen mattschwarz sein, mit Ausnahme von Kennzeichen für leichte Mopeds oder Kleinräder, bei denen der Hintergrund grün und die Zeichen mattweiß sein müssen.

Wenn in den Abschnitten „Zeichentrennung“ und „Horizontale Kantentrennung“ zwei Größen angegeben sind, wird davon ausgegangen, dass die obere Zahl für die obere Zeichenzeile und die untere für die untere Zeichenzeile steht.

Abstand zwischen Zeichengruppen: Wenn zwei Größen angegeben sind, bezieht sich die höhere Zahl auf den Abstand zwischen der ersten und zweiten Zeichengruppe und die niedrigere Zahl auf den Abstand zwischen der zweiten und dritten Zeichengruppe.

* Kennzeichen gemäß den Übergangsbestimmungen der Verordnung vom 15. September 2000.“

Artikel 3. Änderung der Anhänge III, IV, XI und XII des königlichen Erlasses 750/2010 vom 4. Juni 2010 zur Regelung der Genehmigungsverfahren für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, selbstfahrende oder gezogene Maschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Systeme, Teile und Komponenten solcher Fahrzeuge.

Königlicher Erlass 750/2010 vom 4. Juni 2010 zur Regelung der Genehmigungsverfahren für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, selbstfahrende oder gezogene Maschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Systeme, Teile und Komponenten solcher Fahrzeuge wird wie folgt geändert:



Eins. Anhang 5 „Liste der Anforderungen für die Genehmigung von Fahrzeugen in nationalen Kleinserien und Einzelgenehmigungen (Fahrzeuge der Klassen M1, M2, M3, N1, N2 und N3)“ zu Anhang III „Nationale Genehmigung von Fahrzeugen – Technischer Anhang zur nationalen Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M und N“ wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Zwei. Anhang 5 „Liste der Anforderungen an die Genehmigung von Fahrzeugen der nationalen Kleinserien- und Einzelgenehmigung (Fahrzeuge der Klasse O)“ in Anhang IV „Fahrzeuge der Klassen O1, O2, O3 und O4“ wird durch Anhang III dieser Verordnung ersetzt.

Drei. Die Absätze 1 und 2 des Anhangs XI „Modell und Spezifikationen der technischen Überprüfung von Fahrzeugkarten“ werden durch Folgendes ersetzt:

„1. Die in Artikel 12 dieses königlichen Erlasses genannten ITV-Karten müssen folgende Typen aufweisen:

- Typ A, AT, AR und AL: Dokumentation vollständiger oder vervollständigter Fahrzeuge.
- Typ B, BT, BR und BL: Dokumentation ausschließlich vollständiger typgenehmigter Fahrzeuge.
- Typ C, CT, CR und CL: Dokumentation unvollständiger Fahrzeuge.
- Typ D, DT, DR und DL: Dokumentation ausschließlich fertiggestellter typgenehmigter Fahrzeuge.

ITV-Karten können nach Wahl des Ausstellers in Papierform oder in elektronischer Form ausgestellt werden, außer im Fall von technischen Kontrollkarten des Typs B für Fahrzeuge der Klassen M oder N und des Typs BL, die in elektronischer Form ausgestellt werden müssen. Ab dem 5. Juli 2026 müssen auch ITV-Karten des Typs A, AL, C, CL, D und DL für Fahrzeuge der Klassen M, N und L sowie ITV-Karten des Typs A, B, C und D für Fahrzeuge der Klasse O in elektronischer Form ausgestellt werden.

„2. ITV-Karten in Papierform haben das Format und den Inhalt der Anhänge zu diesem Anhang. Die ITV-Karte in Papierform besteht aus einem Original (für den Benutzer) und



zwei Kopien für die Industriedienste der Provinz, in der das Fahrzeug zugelassen ist, und für die Verkehrszentrale der Provinz. Bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist ein weiteres Exemplar für die Generaldirektion Landwirtschaftliche Produktion vorgesehen. Die Verkaufsinformationen [diligencia de venta] sind in der für das Verkehrshauptquartier der Provinz bestimmten Kopie im Abschnitt über Fahrzeugmodifikationen in folgendem Format aufzuführen:

Name: ID:.....,

In....., am.....

Unterschrift und Stempel

Bei elektronischen ITV-Karten ist der Zugang zu dem von den zuständigen Behörden verlangten elektronischen Dokument sicherzustellen und dem Käufer des Fahrzeugs eine Papierkopie auszustellen. Das Format und der Inhalt sowie die Mittel für den Datenaustausch werden durch Beschluss des Generaldirektors für Verkehr festgelegt, und müssen für Fahrzeuge der Klassen M, N und O mit den Daten der Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischem Format gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/133 der Kommission vom 4. Februar 2021 und ihren späteren Änderungen übereinstimmen.

Viertens. Anhang XII Nummer 1.6 „Ausfüllen der ITV-Karten“ erhält folgende Fassung:

„1.6. Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, selbstfahrende oder gezogene Maschinen und landwirtschaftliche Fahrzeuge. In der Regel werden ITV-Karten in Papierform vom Hersteller nach dem Muster für jede Kategorie in den Anhängen zu Anhang XI ausgestellt. Die gedruckten ITV-Karten werden vom Hersteller beim Veröffentlichungsdienst des Ministeriums für Industrie und Tourismus in einer für den jeweiligen Fall angemessenen Anzahl erworben, sofern die geltenden Vorschriften eingehalten werden.

Die in elektronischer Form ausgestellten ITV-Karten müssen je nach Kategorie die in der Entschließung des Generaldirektors für Verkehr gemäß Anhang XI angegebenen Daten enthalten. Die Spezifikationen der elektronischen Datei, die diese Daten enthält, werden von der Generaldirektion Verkehr festgelegt.



ITV-Karten, die in elektronischer Form ausgestellt werden, sind vom Hersteller in dem elektronischen Register der Generaldirektion Verkehr, das durch die Entschließung der Generaldirektion Verkehr vom 26. August 2007 eingerichtet wurde, nach dem Verfahren vorzulegen, das in einer Bestimmung über den Empfang und die Löschung elektronischer ITV-Karten in diesem Register festgelegt ist. Die Fahrzeughersteller sind dafür verantwortlich, das Register der elektronischen ITV-Aufzeichnungen der DGT auf dem neuesten Stand zu halten, Karten von Fahrzeugen zu löschen, die letztlich nicht in Spanien in Verkehr gebracht werden, oder solche ITV-Aufzeichnungen zu ändern, die Fehler enthalten und berichtigt werden müssen.

Artikel 4. Änderung des Anhangs VI des königlichen Erlasses 920/2017 vom 23. Oktober 2017 zur Regelung der technischen Inspektion von Fahrzeugen.

Nummer 1 „Kompetenz“ des Abschnitts I „Mindestanforderungen an die Befähigung, Ausbildung und Zertifizierung von Inspektoren“ des Anhangs VI des königlichen Erlasses 920/2017 vom 23. Oktober 2017 über die technische Kontrolle von Fahrzeugen erhält folgende Fassung:

„1. Kompetenz.

Bewerber für die Stelle eines Inspektors müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) eine Qualifikation als Techniker für Elektromechanik von Kraftfahrzeugen oder gleichwertige Qualifikationen besitzen und darüber hinaus
- b) über mindestens ein Jahr nachgewiesene Berufserfahrung oder gleichwertige Erfahrung, wie z. B. dokumentierte Studien oder Praktika, in den von dieser Qualifikation abgedeckten Bereichen verfügen. Ungeachtet des Vorstehenden wird bei fehlender Erfahrung oder bei einer Dauer von weniger als sechs Monaten der Erstausbildungsprozess um 40 Stunden verlängert. Ebenso wird im Falle einer Erfahrung von sechs Monaten bis zu einem Jahr der Erstausbildungsprozess um 20 Stunden erhöht.

Im Falle einer Qualifikation als fortgeschrittener Kfz-Techniker oder einer gleichwertigen Qualifikation ist es nicht erforderlich, über die oben genannte Vorerfahrung zu verfügen.

Erste Übergangsbestimmung. *Anforderungen an die nationale Kleinseriengenehmigung und die nationale Einzelgenehmigung für Fahrzeuge.*



In den Verfahren für die nationale Kleinseriengenehmigung und die nationale Einzelgenehmigung, die vor dem 1. Juli 2025 eingeleitet wurden, gelten die Anforderungen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Die Herstellung und Zulassung von Fahrzeugen, die den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Anforderungen an die nationale Kleinseriengenehmigung und die nationale Einzelgenehmigung entsprechen, ist bis zum 31. Dezember 2025 zulässig.

Zweite Übergangsbestimmung. *Kennzeichen für leichte Mopeds und Mikroräder.*

Besitzer von Fahrzeugen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, haben eine Frist von 3 Jahren, um die Bestimmungen von Artikel 2 zur Änderung der Anhänge II, VII und XVIII der Allgemeinen Fahrzeugverordnung, genehmigt durch den königlichen Erlass 2822/1998 vom 23. Dezember 1998, Absätze vier und fünf, in Bezug auf den grünen Hintergrund und die weißen Zeichen der Kennzeichen einzuhalten. Auf keinen Fall darf die Nummerierung des dem Fahrzeug bereits zugewiesenen Kennzeichens geändert werden, die auf dem neuen hinteren Kennzeichen vermerkt werden muss.

Einzigste Schlussbestimmung. *Inkrafttreten.*

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsamtsblatt in Kraft.

Madrid,

MINISTERIUM FÜR PRÄSIDENTSCHAFT, JUSTIZ UND BEZIEHUNGEN ZU DEN
GERICHTEN

Félix Bolaños García



ANHANG I
Rechtsakte für die Genehmigung von Fahrzeugen

1.- KRAFTFAHRZEUGE UND IHRE TEILE UND KOMPONENTEN				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (B) (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
0	EU-Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen			
V(EU) 2018/858 ⁽¹⁾	A1	A1	Königlicher Erlass 750/2010 vom 4. Juni ⁽²⁾	⁽¹⁾ Eine Typgenehmigung, die einem Fahrzeug, System, Bauteil oder einer selbstständigen technischen Einheit vor dem 31. August 2020 erteilt wurde, wird dadurch nicht ungültig. Zulassungspflicht ab 5. Juli 2020. ⁽²⁾ Sie gilt für die nationale Typgenehmigung für Kleinserien und die nationale Einzelgenehmigung.
A1	Innenausstattung			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A2	Sitze und Kopfstützen			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A3	Bussitze			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A4	Verankerungen der Sicherheitsgurte			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A5	Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A6	Sicherheitsgurt-Erinnerungen			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A7	Trennsysteme			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		



1.- KRAFTFAHRZEUGE UND IHRE TEILE UND KOMPONENTEN				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (B) (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
A8	Verankerungen von Kinderrückhalteeinrichtungen			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A9	Kinderrückhaltesysteme			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A10	Verbesserte Kinderrückhaltesysteme			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A11	Vorderer Unterfahrschutz			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A12	Hinterer Unterfahrschutz			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A13	Seitliche Schutzvorrichtungen			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A14	Sicherheit des Kraftstofftanks			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A15	Sicherheit von Flüssiggas			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A16	Sicherheit von komprimiertem und verflüssigtem Erdgas			
V(EU) 2019/2144	A1	A1		Die in Anhang III Absatz 4.1.4 der UN-Regelung Nr. 110 festgelegten Sichtprüfungen von Gasflaschen nach der Genehmigung und mit in Betrieb befindlichen Fahrzeugen sind von Prüfstellen des Typs A durchzuführen, die die Norm UNE 26525 im Rahmen ihrer Akkreditierung einschließen.
A17	Wasserstoffsicherheit			



1.- KRAFTFAHRZEUGE UND IHRE TEILE UND KOMPONENTEN				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (B) (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A18	Materialqualifizierung für Wasserstoffsysteme			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A19	Elektrische Sicherheit im Betrieb			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A20	Frontaler Offset-Aufprall			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A21	Frontaler Aufprall in voller Breite			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist dies nicht obligatorisch. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt.
A22	Schutzsteuerung			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A23	Ersatzairbag			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A24	Kabinenaufprall			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A25	Seitenaufprall			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
A26	Stangenseitenaufprall			



1.- KRAFTFAHRZEUGE UND IHRE TEILE UND KOMPONENTEN				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (B) (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist dies nicht obligatorisch. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt.
A27 Heckaufprall				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist dies nicht obligatorisch. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt.
A28 eCall-Systeme				
Verordnung (EU) 2015/758	A1	A1		Gilt nicht für nationale Kleinserien oder nationale Einzelgenehmigungen
B1 Fußgängerbein- und Kopfschutz				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		Gilt nicht für nationale Kleinserien oder nationale Einzelgenehmigungen
B2 Vergrößerte Kopfaufprallzone				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		Gilt nicht für nationale Kleinserien oder nationale Einzelgenehmigungen
B3 Frontschutzsysteme				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
B4 B4 Hochentwickeltes Notbremssystem zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern				
Verordnung (EU) 2019/2144	(A1) ⁽¹⁾	(A1) ⁽²⁾		⁽¹⁾ 6 Juli 2028 ⁽²⁾ 7 Juli 2030
B5 Fußgänger- und Radfahrer-Kollisionswarnung				



1.- KRAFTFAHRZEUGE UND IHRE TEILE UND KOMPONENTEN				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (B) (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EU) 2019/2144	(A1) ⁽¹⁾	(A1) ⁽²⁾		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist sie erst zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten verbindlich. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt. ⁽¹⁾ 6 Juli 2026 ⁽²⁾ 7 Juli 2027
B6	Toter-Winkel-Informationssystem			
Verordnung (EU) 2019/2144	(A1) ⁽¹⁾	(A1) ⁽²⁾		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist sie erst zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten verbindlich. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt. ⁽¹⁾ 6 Juli 2026 ⁽²⁾ 7 Juli 2027
B7	Rückwärtserkennung			
Verordnung (EU) 2019/2144	(A1) ⁽¹⁾	(A1) ⁽²⁾		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist sie erst zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten verbindlich. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt. ⁽¹⁾ 6 Juli 2026 ⁽²⁾ 7 Juli 2027
B8	Sicht nach vorne			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
B9	Schwerlastfahrzeuge mit direkter Sicht			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		Gilt nicht für nationale Kleinserien oder nationale Einzelgenehmigungen
B10	Sicherheitsverglasung			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		



1.- KRAFTFAHRZEUGE UND IHRE TEILE UND KOMPONENTEN				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (B) (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
B11	Abtauen/Entfrostern			
	Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1	
B12	Waschen/Wischen			
	Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1	
B13	Einrichtung für indirekte Sicht			
	Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1	
B14	Akustisches Fahrzeugwarnsystem			
	Verordnung (EU) 540/2014	A1	A1	
C1	Lenkeinrichtung			
	Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1	
C2	Spurhaltewarnsysteme			
	Verordnung (EU) 2019/2144	(A1) ⁽¹⁾	(A1) ⁽²⁾	Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist sie erst zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten verbindlich. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt. ⁽¹⁾ 6 Juli 2026 ⁽²⁾ 7 Juli 2027
C3	Notfall-Spurhaltesystem (ELKS)			
	Verordnung (EU) 2021/646	A1	A1	Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist dies nicht obligatorisch. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt.
C4	Bremsen			



1.- KRAFTFAHRZEUGE UND IHRE TEILE UND KOMPONENTEN				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (B) (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
C5 Ersatzbremsenteile				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
C6 Bremsassistent (BAS)				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist dies nicht obligatorisch. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt.
C7 Stabilitätskontrolle				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist dies nicht obligatorisch. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt.
C8 Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an schweren Nutzfahrzeugen				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist dies nicht obligatorisch. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt.
C9 Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an Pkws und leichten Nutzfahrzeugen				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist dies nicht obligatorisch. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt.
C10 Reifensicherheit und Umweltleistung				



1.- KRAFTFAHRZEUGE UND IHRE TEILE UND KOMPONENTEN				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (B) (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
C11	Ersatzräder und Notlauf-Systeme			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
C12	Runderneuerte Luftreifen			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
C13	Reifendrucküberwachung für leichte Nutzfahrzeuge			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist dies nicht obligatorisch. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt.
C14	Reifendrucküberwachung für schwere Nutzfahrzeuge			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist dies nicht obligatorisch. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt.
C15	Montage der Reifen			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
C16	Ersatzräder			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
D1	Akustische Warnung			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
D2	Funkstörungen (elektromagnetische Verträglichkeit)			



1.- KRAFTFAHRZEUGE UND IHRE TEILE UND KOMPONENTEN				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (B) (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
D3	Schutz gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperre und Alarmsysteme			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
D4	Schutz des Fahrzeugs vor Cyberangriffen			
Verordnung (EU) 2019/2144	(A1) ⁽¹⁾	(A1) ⁽²⁾		⁽¹⁾ 6 Juli 2028 ⁽²⁾ 7 Juli 2030
D5	Geschwindigkeitsmesser			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
D6	Kilometerzähler			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
D7	Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
D8	Intelligente Geschwindigkeitsassistentz			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist dies nicht obligatorisch. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt.
D9	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
D10	Heizanlagen			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
D11	Lichtsignaleinrichtung			



1.- KRAFTFAHRZEUGE UND IHRE TEILE UND KOMPONENTEN				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (B) (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
D12 Straßenbeleuchtungseinrichtungen				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
D13 Retroreflektierende Einrichtungen				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
D14 Lichtquellen				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
D15 Einbau von Lichtsignal-, Straßenbeleuchtungs- und retroreflektierenden Einrichtungen				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
D16 Notbremslicht				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
D17 Scheinwerferreiniger				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
D18 Schaltanzeiger				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist dies nicht obligatorisch. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt.
E1	Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperr			



1.- KRAFTFAHRZEUGE UND IHRE TEILE UND KOMPONENTEN				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (B) (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EU) 2019/2144	(A1) ⁽¹⁾	(A1) ⁽²⁾		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist sie erst zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten verbindlich. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt. ⁽¹⁾ 6 Juli 2026 ⁽²⁾ 7 Juli 2027
E2 Warnung vor Fahrermüdigkeit und Unaufmerksamkeit				
Verordnung (EU) 2019/2144	(A1) ⁽¹⁾	(A1) ⁽²⁾		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist sie erst zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten verbindlich. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt. ⁽¹⁾ 6 Juli 2026 ⁽²⁾ 7 Juli 2027
E3 Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist dies nicht obligatorisch. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt.
E4 System zur Überwachung der Fahrer Verfügbarkeit				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
E5 Ereignisdatenschreiber (EDR)				
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für Hersteller, deren jährliche Registrierung, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist dies nicht obligatorisch. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt.
E6 Systeme zum Ersatz der Kontrolle des Fahrers über das Fahrzeug				



1.- KRAFTFAHRZEUGE UND IHRE TEILE UND KOMPONENTEN				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (B) (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
E7	Systeme, die dem Fahrzeug Informationen zu seinem Zustand und seiner Umgebung liefern			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
E8	Elektronische Deichseln			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		Nationale Kleinserien und nationale Einzelgenehmigung: Für einen Hersteller, dessen jährliche Registrierung, Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in Europa 1 500 Einheiten für alle Typen der Klassen M und N nicht überschreitet, ist dies nicht obligatorisch. Dies gilt jedoch nicht, wenn das vollständige Fahrzeug von einem in Großserie hergestellten Fahrzeug stammt oder wenn das Basisfahrzeug, das einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, die Anforderung bereits erfüllt.
E9	Systeme zur Weitergabe von Sicherheitsinformationen an andere Verkehrsteilnehmer			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
F1	Anbringungsstelle für das Kennzeichen			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
F2	Rückwärtsfahren			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
F3	Türverriegelungen und -scharniere			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
F4	Einstiegsstufen, Haltegriffe und Trittbretter			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
F5	Vorstehende Außenkanten			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
F6	Vorstehende Außenkanten an Führerhäusern von Nutzfahrzeugen			



1.- KRAFTFAHRZEUGE UND IHRE TEILE UND KOMPONENTEN				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (B) (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
F7	Gesetzlich vorgeschriebenes Fabriksschild und Fahrzeug-Identifizierungsnummer			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
F8	Zugvorrichtungen			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
F9	Radabdeckungen			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
F10	Spritzschutzsysteme			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
F11	Masse und Abmessungen			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
F12	Mechanische Verbindungseinrichtungen			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
F13	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
F14	Allgemeine Konstruktion von Bussen			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
F15	Stärke der Aufbaustruktur des Busses			
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
F16	Schutz gegen Brandgefahr in Bussen			



1.- KRAFTFAHRZEUGE UND IHRE TEILE UND KOMPONENTEN				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (B) (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1		
G1 Geräuschpegel				
Verordnung (EU) 540/2014	A1	A1		
G2 Abgasemissionen des Fahrzeugs im Labor				
Verordnung (EG) Nr. 715/2007	A1	A1		
G2a Bestimmung der spezifischen CO2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Einrichtung zur Überwachung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs an Bord des Fahrzeugs				
Verordnung (EG) Nr. 715/2007	A1	A1		
G3 Abgasemissionen des Motors im Labor				
Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A1	A1		
G3a Bestimmung der spezifischen CO2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs				
Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A1	A1		
G3b Bestimmung der spezifischen Energieeffizienzleistung des Anhängers				
Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A1	A1		
G4 Auspuffemissionen auf der Straße				
Verordnung (EG) Nr. 715/2007	A1	A1		
Verordnung (EG) Nr. 595/2009				
G5 Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen				
Verordnung (EG) Nr. 715/2007	A1	A1		



1.- KRAFTFAHRZEUGE UND IHRE TEILE UND KOMPONENTEN				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (B) (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EG) Nr. 595/2009				
Kurbelgehäuseemissionen				
G6 Verordnung (EG) Nr. 715/2007				
Verordnung (EG) Nr. 595/2009				
Verdunstungsemissionen				
G7 Verordnung (EG) Nr. 715/2007	A1	A1		
Niedrigtemperatur-Auspuffemissionen im Labor				
G8 Verordnung (EG) Nr. 715/2007				
On-Board-Diagnose				
G9 Verordnung (EG) Nr. 715/2007	A1	A1		
Verordnung (EG) Nr. 595/2009				
Fehlen einer Abschaltvorrichtung				
G10 Verordnung (EG) Nr. 715/2007	A1	A1		
Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A1	A1		
Zusätzliche Emissionsstrategien				
G11 Verordnung (EG) Nr. 715/2007	A1	A1		
Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A1	A1		
G12	Manipulationsschutz			



1.- KRAFTFAHRZEUGE UND IHRE TEILE UND KOMPONENTEN				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (B) (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EG) Nr. 715/2007	A1	A1		
Verordnung (EG) Nr. 595/2009	A1	A1		
G13	Recyclingfähigkeit			
Richtlinie 2005/64/EG	A1	A1		
G14	Klimaanlagen			
Richtlinie 2006/40/EG	A1	A1		
H1	Zugang zu Fahrzeug-OB-D-Informationen und Fahrzeugreparatur- und Wartungsinformationen			
Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 61 bis 66 und Anhang X	A1	A1		
H2	Software-Update			
Verordnung (EU) 2018/858, Anhang IV UN-Regelung Nr. 156	A1	A1		

ANMERKUNGEN

- (A1) Grad der Einhaltung der Verordnung oder Richtlinie in ihrer geltenden Fassung sowie in ihren Durchführungsrechtsakten
- (B) Zweckgesellschaften können zusätzlich zu den in diesem Absatz festgelegten Bedingungen die in den Anhängen 1 bis 6 von Teil III des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/858 festgelegten besonderen Bedingungen anwenden. Wenn für eine RA in Anhang II Teil I Anhänge 1 und 2 der Verordnung (EU) 2018/858 spezifische Bedingungen für den Nachweis der Einhaltung festgelegt sind, gelten diese auch für die nationale Kleinserie und die nationale Einzelgenehmigung.
- (D) Ende der Serie: Fahrzeuge können vorbehaltlich der in den Europäischen Verordnungen festgelegten Beschränkungen und auf Antrag bei der Genehmigungsbehörde zugelassen und in Betrieb genommen werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Herstellung über eine gültige Typgenehmigung verfügten, aber nicht in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, bevor diese Typgenehmigung zu den in Spalte 3 genannten Zeitpunkten ihre Gültigkeit verlor, sofern sich diese Fahrzeuge vor dem oben genannten Zeitpunkt in der Europäischen Union befanden.
- (f) Die in Artikel 4.3 des königlichen Erlasses 2028/1986 vom 6. Juni 1986 genannten Regelungen stellen für die in den Anwendungsbereich beider Regelungen fallenden Fahrzeugklassen eine Alternative zu den in Spalte 1 genannten Regelungen dar, sofern sie den gleichen Anforderungen genügen wie in Spalte 1. Diese Anerkennung der Gleichwertigkeit setzt nicht voraus, dass diese Verordnungen identische technische oder administrative Anforderungen haben.
- (H) Ein Bericht des Technischen Dienstes, in dem Abweichungen von den in den Spalten 1 und 4 genannten Vorschriften bewertet werden, kann alternativ akzeptiert werden, sofern die Genehmigungsbehörde dies genehmigt.
- M..... In Fällen, in denen die Fassung einer Verordnung nicht angegeben ist, sollte sie so verstanden werden, dass sie sich auf die geltende Fassung bezieht.



2.- LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
0 EU-Typgenehmigung für landwirtschaftliche Fahrzeuge				
Verordnung (EU) 167/2013	A1	A1	Königlicher Erlass 750/2010 vom 4. Juni ⁽¹⁾	⁽¹⁾ Es gilt für die nationale Typgenehmigung und Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Kategorien R und S, für die nationale Typgenehmigung für Kleinserien und Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Kategorien T und C und für besondere Anwendungen für Fahrzeuge der Kategorien T4.1, T4.2 und C.
1 Festigkeit der Fahrzeugstruktur				
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1		
2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, Drehzahlregler und Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen				
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1		
3 Bremsanlagen und Anhängerbremskupplungen				
V(EU) 2015/68 ⁽¹⁾	(A1) ⁽²⁾	(A1) ⁽³⁾		⁽¹⁾ Bei Fahrzeugen der Kategorien R und S sind einzeilige Hydraulikanschlüsse zulässig. ⁽²⁾ Zugmaschinen (Kategorien T und C) mit hydraulischen Anschlüssen des einsträngigen Typs dürfen ab dem 31. Dezember 2024 nicht mehr genehmigt werden. ⁽³⁾ Neue Zugmaschinen (Klassen T und C) dürfen nach dem 31. Dezember 2024 nicht mehr mit Hydraulikanschlüssen des einsträngigen Typs ausgerüstet sein.
4 Lenkung für schnelle Traktoren				
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1		
5 Lenkeinrichtung				
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1	UN-Regelung Nr. 79	
6 Geschwindigkeitsmesser				
R(EU) 2015/208 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht vorgeschrieben für besondere Anwendungen von Fahrzeugen der Kategorien T4.1, T4.2 und C und für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Kategorien T und C.
7 Sichtfeld und Scheibenwischer				
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1	UN-Regelung Nr. 71	
8 Verglasung				
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1		
9 Rückspiegel				
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1		
10 Fahrerinformationssystem				



2.- LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
V(EU) 2015/208 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht vorgeschrieben für besondere Anwendungen von Fahrzeugen der Kategorien T4.1, T4.2 und C und für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Kategorien T und C.
11	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen und deren Lichtquellen			
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1	UN-Regelung Nr. 148, UN-Regelung Nr. 149	
12	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen			
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1	UN-REGELUNG 86	
13	Insassenschutz, einschließlich Innenausstattung, Kopfstützen, Sicherheitsgurte, Fahrzeigtüren			
V(EU) 2015/208 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht vorgeschrieben für besondere Anwendungen von Fahrzeugen der Kategorien T4.1, T4.2 und C und für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Kategorien T und C.
14	Fahrzeugaußenseite und Zubehör			
V(EU) 2015/208 ⁽¹⁾	A1	(A1) ⁽¹⁾		⁽¹⁾ Für Fahrzeuge der Klassen R und S, die nicht für die Einzelgenehmigung oder die nationale Typgenehmigung vorgeschrieben sind (neue Typen und Erweiterungen). Nicht vorgeschrieben für besondere Anwendungen von Fahrzeugen der Kategorien T4.1, T4.2 und C und für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Kategorien T und C.
15	Elektromagnetische Verträglichkeit			
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1		
16	Akustische Warneinrichtung			
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1		
17	Heizanlagen			
V(EU) 2015/208 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht vorgeschrieben für besondere Anwendungen von Fahrzeugen der Kategorien T4.1, T4.2 und C und für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Kategorien T und C.
18	Sicherungen gegen unbefugte Benutzung			
V(EU) 2015/208 ⁽¹⁾	A1	A1	UN-Regelung Nr. 161	⁽¹⁾ Für Fahrzeuge der Klasse R (gilt nur für auswechselbare Anhängervorrichtungen der Klasse R aufgrund eines technisch zulässigen Verhältnisses zwischen der Gesamtmasse in beladenem Zustand und der Leermasse von mindestens 3,0) und S, die für die Einzelgenehmigung oder die nationale Typgenehmigung (neue Typen und Erweiterungen) nicht vorgeschrieben sind. Nicht vorgeschrieben für besondere Anwendungen von Fahrzeugen der Kategorien T4.1, T4.2 und C und für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Kategorien T und C.
19	Amtliche Kennzeichen			



2.- LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1		
20	Gesetzliches Kennzeichen und Kennzeichnung			
Verordnung (EU) 2015/208 V(EU) 2015/504 ⁽¹⁾⁽²⁾	A1	A1		⁽²⁾ Obligatorisch für Fahrzeuge der Klassen T, C, R und S.
21	Abmessungen und Anhängelast			
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1		
22	Gesamtmasse in beladenem Zustand			
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1		
23	Belastungsgewichte			
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1		
24	Sicherheit elektrischer Systeme			
R(EU) 2015/208 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Für Fahrzeuge der Klassen R und S, die nicht für die Einzelgenehmigung oder die nationale Typgenehmigung vorgeschrieben sind (neue Typen und Erweiterungen). Nicht vorgeschrieben für besondere Anwendungen von Fahrzeugen der Kategorien T4.1, T4.2 und C und für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Kategorien T und C.
25	Kraftstoffbehälter			
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1		
26	Hintere Schutzvorrichtungen			
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1	UN-REGELUNG Nr. 58.02 (und höher)	
27	Seitliche Schutzvorrichtungen			
V(EU) 2015/208 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Für Fahrzeuge der Klasse Rb, die nicht für die Einzelgenehmigung oder die nationale Typgenehmigung vorgeschrieben sind (neue Typen und Erweiterungen).
28	Ladepritschen			
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1		
29	Zugvorrichtungen			
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1		
30	Reifen			



2.- LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
V(EU) 2015/208 ⁽¹⁾ ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Für Fahrzeuge der Klassen R und S, die nicht für die Einzelgenehmigung oder die nationale Typgenehmigung vorgeschrieben sind (neue Typen und Erweiterungen).
31	Spritzschutzsysteme			
V(EU) 2015/208 I ⁽¹⁾ ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Für Fahrzeuge der Klasse Rb, die nicht für die Einzelgenehmigung oder die nationale Typgenehmigung vorgeschrieben sind (neue Typen und Erweiterungen). Für Fahrzeuge der Klassen T4.1b und T4.2b nicht verpflichtend für bestimmte Anwendungen. Für Fahrzeuge der Klasse Tb nicht obligatorisch für die Einzelgenehmigung.
32	Rückwärtsgang			
V(EU) 2015/208 ⁽¹⁾ ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht vorgeschrieben für besondere Anwendungen von Fahrzeugen der Kategorien T4.1, T4.2 und C und für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Kategorien T und C.
33	Ketten			
V(EU) 2015/208 ⁽¹⁾ ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Für Fahrzeuge der Klasse C, die für bestimmte Anwendungen und Einzelgenehmigungen nicht vorgeschrieben sind.
34	Mechanische Verbindungseinrichtungen			
Verordnung (EU) 2015/208	A1	A1		
35	Überrollschutzstrukturen (ROPS)			
Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
36	Überrollschutzstrukturen			
Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
37	ROPS (statische Prüfung)			
Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
38	Vorn angebrachte Überrollschutzstrukturen (Schmalspurzugmaschinen)			
Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
39	Hinten angebrachte Überrollschutzstrukturen (Schmalspurzugmaschinen)			
Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
40	FOPS, Schutzstruktur gegen herabfallende Gegenstände			
Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
41	Beifahrersitze			



2.- LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
42	Exposition des Fahrers gegenüber dem Geschräuschpegel			
Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
43	Fahrersitz			
Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
44	Betätigungsraum und Zugang zum Fahrerplatz			
Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
45	Zapfwellen			
Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
46	Schutz von Antriebselementen			
Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
47	Verankerungen der Sicherheitsgurte			
Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
48	Sicherheitsgurte			
Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
49	OPS, Schutz gegen eindringende Gegenstände			
Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
50	Auslasssystem			
Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
51	Bedienungsanleitung			
V(EU) 1322/2014 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Für Fahrzeuge der Klassen R und S, die nicht für die Einzelgenehmigung oder die nationale Typgenehmigung vorgeschrieben sind (neue Typen und Erweiterungen). Nicht vorgeschrieben für besondere Anwendungen von Fahrzeugen der Kategorien T4.1, T4.2 und C und für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Kategorien T und C.
52	Steuerungen, insbesondere Not- und automatische Abschaltvorrichtungen			
Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
53	Schutz vor mechanischen Gefahren einschließlich Schutz vor Bruch von flüssigkeitsführenden Röhren und unkontrollierter Bewegung des Fahrzeugs			



2.- LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
V(EU) 1322/2014 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Für Fahrzeuge der Klasse R (gilt nur für auswechselbare Anhängervorrichtungen der Klasse R aufgrund eines technisch zulässigen Verhältnisses zwischen der Gesamtmasse in beladenem Zustand und der Leermasse von mindestens 3,0) und S, die für die Einzelgenehmigung oder die nationale Typgenehmigung (neue Typen und Erweiterungen) nicht vorgeschrieben sind. Nicht vorgeschrieben für besondere Anwendungen von Fahrzeugen der Kategorien T4.1, T4.2 und C und für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Kategorien T und C.
Schutzeinrichtungen und Schutzvorrichtungen				
54 V(EU) 1322/2014 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Für Fahrzeuge der Klasse R (gilt nur für auswechselbare Anhängervorrichtungen der Klasse R aufgrund eines technisch zulässigen Verhältnisses zwischen der Gesamtmasse in beladenem Zustand und der Leermasse von mindestens 3,0) und S, die für die Einzelgenehmigung oder die nationale Typgenehmigung (neue Typen und Erweiterungen) nicht vorgeschrieben sind. Nicht vorgeschrieben für besondere Anwendungen von Fahrzeugen der Kategorien T4.1, T4.2 und C und für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Kategorien T und C.
Informationen, Warnhinweise und Kennzeichnungen				
55 V(EU) 1322/2014 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Für Fahrzeuge der Klasse R (gilt nur für auswechselbare Anhängervorrichtungen der Klasse R aufgrund eines technisch zulässigen Verhältnisses zwischen der Gesamtmasse in beladenem Zustand und der Leermasse von mindestens 3,0) und S, die für die Einzelgenehmigung oder die nationale Typgenehmigung (neue Typen und Erweiterungen) nicht vorgeschrieben sind. Nicht vorgeschrieben für besondere Anwendungen von Fahrzeugen der Kategorien T4.1, T4.2 und C und für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Kategorien T und C.
Batterien				
57 Verordnung (EU) 1322/2014	(A1) ⁽¹⁾	(A1) ⁽¹⁾		⁽¹⁾ Nicht vorgeschrieben für besondere Anwendungen von Fahrzeugen der Kategorien T4.1, T4.2 und C und für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Kategorien T und C.
Notausgang				
58 Verordnung (EU) 1322/2014	A1	A1		
Kabinenlüftungs- und Filtrationssystem				
59 V(EU) 1322/2014 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht vorgeschrieben für besondere Anwendungen von Fahrzeugen der Kategorien T4.1, T4.2 und C und für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Kategorien T und C.
Brennrate des Kabinenmaterials				
60 V(EU) 1322/2014 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht vorgeschrieben für besondere Anwendungen von Fahrzeugen der Kategorien T4.1, T4.2 und C und für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen der Kategorien T und C.
61 Schadstoffemissionen				



2.- LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EU) 2018/985	A1	A1		
62	Äußere Geräuschpegel			
	Verordnung (EU) 2018/985	A1	A1	

ANMERKUNGEN

- (A1) Grad der Einhaltung der Verordnung oder Richtlinie in ihrer geltenden Fassung sowie in ihren Durchführungsrechtsakten
- (D) Ende der Serie: Fahrzeuge können vorbehaltlich der in den Europäischen Verordnungen festgelegten Beschränkungen und auf Antrag bei der Genehmigungsbehörde zugelassen und in Betrieb genommen werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Herstellung über eine gültige Typgenehmigung verfügten, aber nicht in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, bevor diese Typgenehmigung zu den in Spalte 3 genannten Zeitpunkten ihre Gültigkeit verlor, sofern sich diese Fahrzeuge vor dem oben genannten Zeitpunkt in der Europäischen Union befanden.
- (f) Die in Artikel 4.3 des königlichen Erlasses 2028/1986 vom 6. Juni 1986 genannten Regelungen stellen für die in den Anwendungsbereich beider Regelungen fallenden Fahrzeugklassen eine Alternative zu den in Spalte 1 genannten Regelungen dar, sofern sie den gleichen Anforderungen genügen wie in Spalte 1. Diese Anerkennung der Gleichwertigkeit setzt nicht voraus, dass diese Verordnungen identische technische oder administrative Anforderungen haben.
- (H) Ein Bericht des Technischen Dienstes, in dem Abweichungen von den in den Spalten 1 und 4 genannten Vorschriften bewertet werden, kann alternativ akzeptiert werden, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.
- M..... In Fällen, in denen die Fassung einer Verordnung nicht angegeben ist, sollte sie so verstanden werden, dass sie sich auf die geltende Fassung bezieht.



3.-ZWEI- ODER DREIRADFAHRZEUGE UND VIERRADFAHRZEUGE				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
0 EU-Typgenehmigung von zwei- oder dreirädrigen Fahrzeugen und Vierrädern				
Verordnung (EU) 168/2013	A1	A1	Königlicher Erlass 750/2010 vom 4. Juni ⁽¹⁾	⁽¹⁾ Sie gilt für die nationale Typgenehmigung von Kleinserien und die Einzelgenehmigung.
A1 Umweltprüfverfahren in Bezug auf Abgasemissionen, Verdunstungsemissionen, Treibhausgasemissionen, Kraftstoffverbrauch und Bezugskraftstoffe				
Verordnung (EU) 134/2014	A1	A1		
A2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, maximales Drehmoment, maximale kontinuierliche Antriebsleistung des Motors				
Verordnung (EU) 134/2014	A1	A1		
B1 Schallzeichen				
Verordnung (EU) 3/2014	A1	A1		
B2 Bremsen, einschließlich Antiblockier- und kombinierte Bremssysteme				
Verordnung (EU) 3/2014	A1	A1		
B3 Elektrische Sicherheit				
Verordnung (EU) 3/2014	A1	A1	UN-Regelung 136	
B4 Anforderungen an die Herstellererklärung in Bezug auf die Dauerprüfung von Systemen, Teilen und Ausrüstungen der funktionalen Sicherheit				
V(EU) 3/2014 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht verpflichtend für die Einzelgenehmigung.
B5 Vordere und hintere Schutzvorrichtungen				
V(EU) 3/2014 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht verpflichtend für die Einzelgenehmigung.
B6 Scheiben, Windschutzscheiben-Wisch- und Windschutzscheiben-Waschanlage sowie Entfrostsungs- und Trocknungsanlagen				
Verordnung (EU) 3/2014	A1	A1		
B7 Vom Fahrer bediente Betätigungseinrichtungen, einschließlich Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger				
Verordnung (EU) 3/2014	A1	A1		
B8 Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen, einschließlich des automatischen Einschaltens der Beleuchtung				
Verordnung (EU) 3/2014	A1	A1		
B8A Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen				



3.-ZWEI- ODER DREIRADFahrzeuge und Vierradfahrzeuge				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EU) 3/2014	A1	A1		
B9	Sicht nach hinten			
Verordnung (EU) 3/2014	A1	A1		
B10	Überrollschutzstrukturen (ROPS)			
R(EU) 3/2014 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht verpflichtend für die Einzelgenehmigung.
B11	Sicherheitsgurtverankerungen und Sicherheitsgurte			
Verordnung (EU) 3/2014	A1	A1		
B12	Sitzplätze (Sättel und Sitze)			
V(EU) 3/2014 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht verpflichtend für die Einzelgenehmigung.
B13	Steuerfähigkeit, Kurvenfahr-Eigenschaften und Wendefähigkeit			
R(EU) 3/2014 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht verpflichtend für die Einzelgenehmigung.
B14	Montage der Reifen			
Verordnung (EU) 3/2014	A1	A1		
B15	Geschwindigkeitsbegrenzungsschild und dessen Anbringungsstelle am Fahrzeug			
R(EU) 3/2014 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht verpflichtend für die Einzelgenehmigung.
B16	Insassenschutz einschließlich Innenausstattung und Fahrzeugtüren			
V(EU) 3/2014 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht verpflichtend für die Einzelgenehmigung.
B17	Bauartbedingte Begrenzung der maximalen Nenndauerleistung oder Nutzleistung und/oder Fahrzeuggeschwindigkeit			
V(EU) 3/2014 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht verpflichtend für die Einzelgenehmigung.
B18	Festigkeit der Fahrzeugstruktur			
Verordnung (EU) 3/2014	(A1) ⁽¹⁾	(A1) ⁽¹⁾		⁽¹⁾ Nicht verpflichtend für die Einzelgenehmigung.
C1	Maßnahmen gegen unbefugte Eingriffe			
Verordnung (EU) 44/2014	A1	A1		
C4	Anhängervorrichtungen und Befestigungseinrichtungen			
Verordnung (EU) 44/2014	A1	A1		
C5	Sicherungen gegen unbefugte Benutzung			



3.-ZWEI- ODER DREIRADFahrzeuge und Vierradfahrzeuge				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2.	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Verordnung (EU) 44/2014	A1	A1		
C6	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)			
Verordnung (EU) 44/2014	A1	A1		
C7	Vorstehende Außenkanten			
Verordnung (EU) 44/2014	A1	A1		
C8	Kraftstoffspeicher			
Verordnung (EU) 44/2014	A1	A1		
C9	Ladepritschen			
R(EU) 44/2014 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht verpflichtend für die Einzelgenehmigung.
C10	Masse und Abmessungen			
Verordnung (EU) 44/2014	A1	A1		
C11	Anforderungen an die funktionale On-Board-Diagnose			
V(EU) 44/2014 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht verpflichtend für die Einzelgenehmigung.
C12	Haltegriffe und Fußstützen für Beifahrer			
Verordnung (EU) 44/2014	A1	A1		
C13	Anbringungsstelle für das Kennzeichen			
Verordnung (EU) 44/2014	A1	A1		
C14	Reparatur- und Wartungsinformationen			
R(EU) 44/2014 ⁽¹⁾	A1	A1		⁽¹⁾ Nicht verpflichtend für die Einzelgenehmigung.
C15	Ständer			
Verordnung (EU) 44/2014	A1	A1		
-	Vorgeschriebene Kennzeichnungen			
Verordnung (EU) 901/2014	A1	A1		
-	Geschwindigkeitsmesser			
Verordnung (EU) 3/2014	A1	A1		

ANMERKUNGEN



- (A1) Grad der Einhaltung der Verordnung oder Richtlinie in ihrer geltenden Fassung sowie in ihren Durchführungsrechtsakten
- (D) Ende der Serie: Fahrzeuge können vorbehaltlich der in den Europäischen Verordnungen festgelegten Beschränkungen und auf Antrag bei der Genehmigungsbehörde zugelassen und in Betrieb genommen werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Herstellung über eine gültige Typgenehmigung verfügten, aber nicht in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, bevor diese Typgenehmigung zu den in Spalte 3 genannten Zeitpunkten ihre Gültigkeit verlor, sofern sich diese Fahrzeuge vor dem oben genannten Zeitpunkt in der Europäischen Union befanden.
- (f) Die in Artikel 4.3 des königlichen Erlasses 2028/1986 vom 6. Juni 1986 genannten Regelungen stellen für die in den Anwendungsbereich beider Regelungen fallenden Fahrzeugklassen eine Alternative zu den in Spalte 1 genannten Regelungen dar, sofern sie den gleichen Anforderungen genügen wie in Spalte 1. Diese Anerkennung der Gleichwertigkeit setzt nicht voraus, dass diese Verordnungen identische technische oder administrative Anforderungen haben.
- (H) Ein Bericht des Technischen Dienstes, in dem Abweichungen von den in den Spalten 1 und 4 genannten Vorschriften bewertet werden, kann alternativ akzeptiert werden, sofern die Genehmigungsbehörde dies genehmigt.
- M..... In Fällen, in denen die Fassung einer Verordnung nicht angegeben ist, sollte sie so verstanden werden, dass sie sich auf die geltende Fassung bezieht.

4.- VERSCHIEDENES				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2. (o)	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen Anlage				
1	Richtlinie 92/6 ⁽¹⁾	(-)	(A)	⁽¹⁾ Der königliche Erlass 1417/2005 ergänzt die Richtlinie 92/6/EWG und die Richtlinie 2002/85/EG. ⁽²⁾ Ändert die Richtlinie 92/6/EWG.
	Richtlinie 2002/85 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	(-)	(A)	
Nicht-originale Ersatz-Auspuffschalldämpfsysteme				
2	Verordnung (EU) 134/2014	(-)	(A)	UN-Regelung Nr. 92 (L) ⁽¹⁾ Anwendbar auf Ersatzschalldämpfer der Kategorien L1e, L2e, L3e, L4e und L5e (Ñ)
Fahrtenschreiber				
3	R(EWG) 3820/85 ⁽²⁾	(-)	(-)	Fahrtenschreiber müssen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 genehmigt werden. (Ñ) ⁽¹⁾ Der königliche Erlass 640/2007 und der königliche Erlass 125/2017 ergänzen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und die Verordnung (EG) Nr. 561/2006. ⁽²⁾ Mit der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wird die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 aufgehoben. ⁽³⁾ Ändert die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85. ⁽⁴⁾ Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006. ⁽⁵⁾ Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, nur gültig für M ₁ und N ₁ -Adapter. Seit dem 2. März 2016 (Verordnung (EU) 2016/799) können solche Adapter fristlos verwendet werden. ⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 165/2014: Korrigiert durch Berichtigungs-Verordnung (EU) 2016/799 (einschließlich Anhang II). Anwendbar je nach Typ des Fahrtenschreibers. Das Datum 2. März 2019 betrifft ANHANG 1C: intelligente Fahrtenschreiber. ⁽⁷⁾ Ändert die Verordnung (EU) 2016/799
	V(EWG) 3821/85 ⁽¹⁾	(-)	(-)	
	V(EWG) 3314/90 ⁽³⁾	(-)	(-)	
	V(EWG) 3688/92 ⁽³⁾	(-)	(-)	
	V(EG) 2479/95 ⁽³⁾	(-)	(-)	
	V(EG) 1056/97 ⁽³⁾	(-)	(-)	
	V(EG) 2135/98 ⁽³⁾	(-)	(-)	
	V(EG) 1360/2002 ⁽³⁾	(-)	(-)	
	Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	(-)	(-)	
	V(EG) 68/2009 ⁽³⁾	(-)	(-)	
	R(EU) 1266/2009 ⁽³⁾¹⁾	(-)	(-)	
R(EU) 165/2014 ⁽⁴⁾¹⁾	A	A		



4.- VERSCHIEDENES				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2. (o)	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
R(EU) 1161/2014 ⁽⁵⁾¹	(-)	(-)		
R(EU) 2016/799 ⁽⁶⁾¹	A	A		
R(EU) 2018/502 ⁽⁷⁾¹	A	A		
R(EU) 2020/158 ⁽⁷⁾¹	A	A		
R(EU) 2021/1228 ⁽⁷⁾¹	A	A		
4	Schutzhelme und Visiere			
	(-)	(A)	UN-Regelung 22,05	No.
	(-)	(A*) (A 01/07/2025) ⁽¹⁾¹	UN-Regelung 22,06	No. ⁽¹⁾ Das Inverkehrbringen von Helmen mit der Änderungsserie 05 ist bis zum 3. Januar 2028 zulässig, sofern sie vor dem 1. Juli 2025 erstmals auf dem Markt der Europäischen Union in Verkehr gebracht wurden.
5	Warndreiecke			
	(-)	(A)	UN-Regelung 27	No.
6	Spezial-Alarmbeleuchtung			
	(-)	(A)	UN-Regelung 65	No.
7	Markierungsschilder für langsam fahrende Fahrzeuge			
	(-)	(A)	UN-Regelung 69 Allgemeine Fahrzeugverordnung	No.
8	Hintere Markierungsschilder für schwere und lange Fahrzeuge			
	(-)	a)	UN-Regelung 70	No.
9	Ersatzkatalysatoren			
Richtlinie 98/77	(-)	(-)	UN-Regelung Nr. 103 (L)	No.
10	Verschmutzung durch mobile Maschinen, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind			
Verordnung (EU) 2016/1628	A1	A1		No.
11	Überrollstabilität von Tankfahrzeugen			
	(-)	(A)	UN-Regelung 111	Anwendbar auf Tankfahrzeuge mit einem Fassungsvermögen > 3 m ³ und einem Prüfdruck < 4 bar.



4.- VERSCHIEDENES				
1	2	3	4	5
Gegenstand der Verordnung (H) (D) Europäische Bestimmungen Artikel 3.	Neue Typen Artikel 4,1.	Neue Registrierung Artikel 4,2. (o)	Verordnungen gemäß Artikel 4 Absatz 3. (F) (M)	Bemerkungen
12	Spezielle LPG- oder CNG-Nachrüstsysteme			
	Verordnung (EU) 2019/2144	A1	A1	UN-Regelung 115 No.
13	Motorleistung von mobilen Maschinen, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind. Maßnahme			
	(-)	(-)	UN-Regelung Nr. 120 (¹)	(¹) Auch in Kapitel 2 land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge enthalten.
14	Nachrüst-Emissionskontrollsysteme (REC)			
	(-)	(-)	UN-Regelung 132	
15	Recyclingfähigkeit von Kraftfahrzeugen			
	(-)	(-)	UN-Regelung 133	
16	Hochleistungs-Dual-Fuel-Motor-Nachrüstsysteme (HDDF-ERS)			
	(-)	(-)	UN-Regelung 143	
17	Unfallnotrufsysteme (AECS)			
	(-)	(-)	UN-Regelung 144	
18	Wasserstoff und Brennstoffzellen für Fahrzeuge der Kategorie L			
	(-)	(-)	UN-Regelung 146	
19	Kombinationen mechanischer Kupplungskomponenten für landwirtschaftliche Fahrzeuge			
	(-)	(-)	UN-Regelung 147	
20	Zulassung von Spikereifen in Bezug auf ihre Schneeleistung			
	(-)	(-)	UN-Regelung 164	
21	Rückfahrwarnung			
	(-)	(-)	UN-Regelung 165	

ANMERKUNGEN

(A) Obligatorische Einhaltung.

(A*) Als Alternative akzeptiert

(-) Nicht in Kraft-

(A1) Grad der Einhaltung der Verordnung oder Richtlinie in ihrer geltenden Fassung sowie in ihren Durchführungsrechtsakten



- (D) Ende der Serie: Fahrzeuge können vorbehaltlich der in den Europäischen Verordnungen festgelegten Beschränkungen und auf Antrag bei der Genehmigungsbehörde zugelassen und in Betrieb genommen werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Herstellung über eine gültige Typgenehmigung verfügten, aber nicht in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, bevor diese Typgenehmigung zu den in Spalte 3 genannten Zeitpunkten ihre Gültigkeit verlor, sofern sich diese Fahrzeuge vor dem oben genannten Zeitpunkt in der Europäischen Union befanden.
- (f) Die in Artikel 4.3 des königlichen Erlass 2028/1986 vom 6. Juni 1986 genannten Regelungen stellen für die in den Anwendungsbereich beider Regelungen fallenden Fahrzeugklassen eine Alternative zu den in Spalte 1 genannten Regelungen dar, sofern sie den gleichen Anforderungen genügen wie in Spalte 1. Diese Anerkennung der Gleichwertigkeit setzt nicht voraus, dass diese Verordnungen identische technische oder administrative Anforderungen haben.
- (H) Ein Bericht des Technischen Dienstes, in dem Abweichungen von den in den Spalten 1 und 4 genannten Vorschriften bewertet werden, kann alternativ akzeptiert werden, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.
- M..... In Fällen, in denen die Fassung einer Verordnung nicht angegeben ist, sollte sie so verstanden werden, dass sie sich auf die geltende Fassung bezieht.
- No. Obligatorisch für das Inverkehrbringen in Spanien.
- (O) Für Kapitel 4 „Sonstiges“ ist die Überschrift der Spalte 3 „Neuzulassung“ als „Inverkehrbringen“ zu lesen.



ANHANG II

Änderung von Anhang 5 zu Anhang III des königlichen Erlasses 750/2010 vom 4. Juni 2010

ANLAGE 5

Liste der Anforderungen für die Genehmigung von Fahrzeugen in nationalen Kleinserien und Einzelgenehmigungen.

(Fahrzeuge der Klassen M1, M2, M3, N1, N2 und N3)

TEIL I

Nein	Rechtsakt (8) (*) (H)	Nationale Kleinserie	Einzelgenehmigungen	
			Vollständig	Abgeschlossen
A. ANFORDERUNGEN AN RÜCKHALTESYSTEME, CRASHTESTS, INTEGRITÄT DES KRAFTSTOFFSYSTEMS UND HOCHSPANNUNGS-ELEKTRISCHE SICHERHEIT				
A1	Innenausstattung	B	B	B
A2	Sitze und Kopfstützen	A	C	A
A3	Bussitze	A	C	A
A4	Verankerungen der Sicherheitsgurte	A	C	A
A5	Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme	X (2) A (4)	B(4) (6)	X (2) A (4)
A6	Sicherheitsgurt-Erinnerungen	X (2) A (4)	B(4) (6)	X (2) A (4)
A7	Trennsysteme	X (2)	X (2)	X (2)
A8	Verankerungen von Kinderrückhalteeinrichtungen	A	C	A
A9	Kinderrückhaltesysteme	X (9)	X (9)	X (9)
A10	Verbesserte Kinderrückhaltesysteme	X (9)	X (9)	X (9)
A11	Vorderer Unterfahrschutz	A	B	A
A12	Hinterer Unterfahrschutz	X (2) A(4)	X (2) B (4)	X (2) A (4)
A13	Seitliche Schutzvorrichtungen	X (2) A (4)	B(4) (6)	X (2) A (4)
A14	Sicherheit des Kraftstofftanks	B (4)(6)	B	B (4)(6)



Nein	Rechtsakt (8) (*) (H)	Nationale Kleinserie	Einzelgenehmigungen	
			Vollständig	Abgeschlossen
A15	Sicherheit von Flüssiggas	X (2) A (4)	B(4) (6)	X (2) A (4)
A16	Sicherheit von komprimiertem und verflüssigtem Erdgas	X (2) A (4)	B(4) (6)	X (2) A (4)
A17	Wasserstoffsicherheit	A	B	A
A18	Materialqualifizierung für Wasserstoffsysteme	A	B	A
A19	Elektrische Sicherheit im Betrieb	A	B	A
A20	Frontaler Offset-Aufprall	A	C (5)	A
A21	Frontaler Aufprall in voller Breite	A	C (5)	A
A22	Schutzlenkung	A	C	A
A23	Ersatzairbag	X (2)	X (2)	X (2)
A24	Kabinenaufprall	A	B	A
A25	Seitenaufprall	A	C (5)	A
A26	Stangenseitenaufprall	A	C (5)	A
A27	Heckaufprall	A	C (5)	A
A28	eCall-Systeme	n. z.	n. z.	n. z.
B. ANFORDERUNGEN AN SCHUTZBEDÜRFTIGE VERKEHRSTEILNEHMER, SICHT UND SICHTBARKEIT				
B1	Fußgängerbein- und Kopfschutz	X (2)	X (2) 5)	X (2)
B2	Vergrößerte Kopfaufprallzone	X (2)	X (2) 5)	X (2)
B3	Frontschutzsysteme	X (2)	X (2) (5)	X (2)
B4	Hochentwickeltes Notbremsystem zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern	A	B (9)	A
B5	Fußgänger- und Radfahrer-Kollisionswarnung	A	B (9)	A
B6	Toter-Punkt-Informationssystem	A	B (9)	A
B7	Rücksetzerkennung	A	B (9)	A
B8	Sicht nach vorne	A	B	A
B9	Schwerlastfahrzeuge mit direkter Sicht	A	N. Z.	n. z.



Nein	Rechtsakt (8) (*) (H)	Nationale Kleinserie	Einzelgenehmigungen	
			Vollständig	Abgeschlossen
B10	Sicherheitsverglasung	X (2) A (4)	B(4) (6)	X (2) A (4)
B11	Abtauen/Entfrostfen	A	B	A
B12	Waschen/Wischen	A	B	A
B13	Einrichtung für indirekte Sicht	X (2) A (4)	B	X (2) A (4)
B14	Akustisches Fahrzeugwarnsystem	A	B	A
C ANFORDERUNGEN AN FAHRZEUGGRAHMEN, BREMSEN, REIFEN UND LENKUNG				
C1	Lenkeinrichtung	A	B	A
C2	Spurhaltewarnsysteme	A	B	A
C3	Notfall-Spurhaltesystem (ELKS)	A	B	A
C4	Bremsen:	A	B	A
C5	Ersatzbremsenteile	X(2)	X(2)	X(2)
C6	Bremsassistent (BAS)	A	B	A
C7	Stabilitätskontrolle (-)	A	B	A
C8	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an schweren Nutzfahrzeugen	A	B	A
C9	Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an Pkws und leichten Nutzfahrzeugen	A	B	A
C10	Reifensicherheit und Umwelleistung	X (2)	B (4)(6)	X (2)
C11	Ersatzräder und Notlauf-Systeme	X (2) A (4)	B(4) (6)	X (2) A (4)
C12	Runderneuerte Luftreifen	X(2)	X(2)	X(2)
C13	Reifendrucküberwachung für leichte Nutzfahrzeuge	A	B	A
C14	Reifendrucküberwachung für schwere Nutzfahrzeuge	A	B	A
C15	Montage der Reifen	A.4.	B (4)	A.4.
C16	Ersatzräder	X(2)	X(2)	X(2)
D ANFORDERUNGEN AN BORDINSTRUMENTE, ELEKTRISCHES SYSTEM, FAHRZEUGBELEUCHTUNG UND SCHUTZ GEGEN UNBEFUGTE VERWENDUNG, EINSCHLIESSLICH CYBERANGRIFFEN				
D1	Akustische Warnung	X (2) A (4)	B	X (2) A (4)



Nein	Rechtsakt (8) (*) (H)	Nationale Kleinserie	Einzelgenehmigungen	
			Vollständig B (6)	Abgeschlossen A (6) (3)
D2	Funkstörungen (elektromagnetische Verträglichkeit)	A (6) (3)		
D3	Schutz gegen unbefugte Benutzung, Wegfahrsperr e und Alarmsysteme	A	B	A
D4	Schutz des Fahrzeugs vor Cyberangriffen	A	B	A
D5	Geschwindigkeitsmesser	A	B	A
D6	Kilometerzähler	A	B	A
D7	Geschwindigkeitsbegrenzung seinrichtungen	X	B	X
D8	Intelligente Geschwindigkeitsassistentz	X	B	X
D9	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	A	B	A
D10	Heizanlagen	A	B	A
D11	Lichtsignaleinrichtungen	X (2)	B (6)	X (2)
D12	Straßenbeleuchtungseinrichtu ngen	X (2)	B (6)	X (2)
D13	reflektierende Einrichtungen	X (2)	B (6)	X (2)
D14	Lichtquellen	X (2)	B (6)	X (2)
D15	Einbau von Lichtsignal-, Straßenbeleuchtungs- und retroreflektierenden Einrichtungen	X (2) A (4)	B(4) (6)	X (2) A (4)
D16	Notbrems-Signal	X	B	X
D17	Scheinwerferreiniger	X (2) (4)	B (4)(6)	X (2) (4)
D18	Schaltanzeiger	A	B	A
E ANFORDERUNGEN AN DAS VERHALTEN VON FAHRER UND SYSTEM				
E1	Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperr	A	B	A
E2	Fahrer-Müdigkeits- und Aufmerksamkeitswarnung	A	B	A
E3	Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers	A	B	A



Nein	Rechtsakt (8) (*) (H)	Nationale Kleinserie	Einzelgenehmigungen	
			Vollständig	Abgeschlossen
E4	Systeme zur Überwachung der Fahrer Verfügbarkeit	A (10)	B (10)	A (10)
E5	Ereignisbezogene Datenaufzeichnung (EDR)	A	B	A
E6	Die Kontrolle des Fahrers über das Fahrzeug übernehmende Systeme	A (10)	B (10)	A (10)
E7	Systeme, die dem Fahrzeug Informationen zu seinem Zustand und seiner Umgebung liefern	A (10)	B (10)	A (10)
E8	Elektronische Deichseln	A (9)	B (9)	A (9)
E9	Systeme zur Weitergabe von Sicherheitsinformationen an andere Verkehrsteilnehmer	A (10)	B (10)	A (10)
F ANFORDERUNGEN AN DEN ALLGEMEINEN FAHRZEUGBAU UND AN DIE AUSSTATTUNG				
F1	Anbringungsstelle für das Kennzeichen	A	B	A
F2	Rücksetzbewegung	°C	°C	°C
F3	Türverriegelungen und -scharniere	A	B	A
F4	Einstiegsstufen, Haltegriffe und Trittbretter	A	B	A
F5	Vorstehende Außenkanten	A	B	A
F6	Vorstehende Außenkanten an Führerhäusern von Nutzfahrzeugen	A	B	A
F7	Gesetzlich vorgeschriebenes Fabrikschild und Fahrzeug-Identifizierungsnummer	A	C	A
F8	Zugvorrichtungen	A	B	A
F9	Radabdeckungen	A	B	A
F10	Spritzschutzsysteme	X (2) A (4)	B(4) (6)	X (2) A (4)
F11	Masse und Abmessungen	A	B	A
F12	Mechanische Verbindungseinrichtungen	X (2) A (4)	B(4) (6)	X (2) A (4)
F13	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	A	B	A
F14	Allgemeine Konstruktion von Bussen	A	B	A



Nein	Rechtsakt (8) (*) (H)	Nationale Kleinserie	Einzelgenehmigungen	
			Vollständig	Abgeschlossen
F15	Stärke der Aufbaustruktur des Busses	A	B	A
F16	Schutz gegen Brandgefahr in Bussen	X (2) A (4)	B(4) (6)	X (2) A (4)
G ANFORDERUNGEN AN DIE UMWELTLEISTUNG UND DIE EMISSIONEN				
G1	Geräuschpegel	A	B	A
G2	Abgasemissionen des Fahrzeugs im Labor	A	B	A
G2a	Bestimmung der spezifischen CO2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Einrichtung zur Überwachung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs an Bord des Fahrzeugs	A	B	A
G3	Abgasemissionen des Motors im Labor	A	B	A
G3a	Bestimmung der spezifischen CO2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs	A	B	A
G4	Auspuffemissionen auf der Straße	A	B	A
G5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen	A	B	A
G6	Kurbelgehäuseemissionen	A	B	A
G7	Verdunstungsemissionen	A	B	A
G8	Niedrigtemperatur-Auspuffemissionen im Labor	A	B	A
G9	On-Board-Diagnose	A	B	A
G10	Fehlen einer Abschaltvorrichtung	A	B	A
G11	Zusätzliche Emissionsstrategien	A	B	A
G12	Manipulationsschutz	A	B	A
G13	Recyclingfähigkeit	n. z.	n. z.	n. z.
G14	Klimaanlagen	A	B	A
H ANFORDERUNGEN AN DEN ZUGANG ZU FAHRZEUGINFORMATIONEN UND SOFTWAREAKTUALISIERUNG				
H1	Zugang zu Fahrzeug-OB-D-Informationen und Fahrzeugreparatur- und Wartungsinformationen	A	B	A
H2	Software-Update	A	B	A

Legende

X: Die vollständige Einhaltung des Rechtsakts ist erforderlich; Der von einer Genehmigungsbehörde erteilte EU-Typgenehmigungsbogen ist auszustellen. Die Übereinstimmung der Produktion ist sicherzustellen.

A: Die grundlegenden technischen Anforderungen des Regulierungsgesetzes müssen erfüllt sein, mit Ausnahme der Ausnahmen, die durch Beschluss der Generaldirektion Industrie und KMU im Einklang mit den Bestimmungen für Kleinserien- und



Einzelgenehmigungen in der geltenden Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union festgelegt werden können. Ein technischer Dienst muss einen Prüfbericht ausstellen. Es ist kein Typpenehmigungsbogen erforderlich, und die Übereinstimmung der Produktion ist sicherzustellen.

B: Die grundlegenden technischen Anforderungen des Regulierungsgesetzes müssen erfüllt sein, mit Ausnahme der Ausnahmen, die durch Beschluss der Generaldirektion Industrie und KMU im Einklang mit den Bestimmungen für Kleinserien- und Einzelgenehmigungen in der geltenden Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union festgelegt werden können. Ein technischer Dienst muss einen Prüfbericht ausstellen. Es ist keine Typpenehmigungsbescheinigung erforderlich.

C: Die grundlegenden technischen Anforderungen des Regulierungsgesetzes müssen erfüllt sein, mit den Ausnahmen, die durch Beschluss der Generaldirektion Industrie und KMU im Einklang mit den Bestimmungen für Kleinserien- und Einzelgenehmigungen auf europäischer Ebene in der einschlägigen geltenden Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union festgelegt werden können, was durch eine vom Fahrzeughersteller ausgestellte Konformitätserklärung gerechtfertigt werden kann. Erforderlichenfalls kann der Technische Dienst zusätzliche Informationen oder weitere Nachweise anfordern.

h: Ein Bericht des Technischen Dienstes, in dem Abweichungen von den geltenden Vorschriften bewertet werden, kann alternativ akzeptiert werden, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Die Übereinstimmung der Produktion ist sicherzustellen.

Nicht zutreffend. Dieser normative Rechtsakt ist nicht anwendbar (keine Anforderung)

(RGV) Allgemeine Fahrzeugverordnung

(*) Die Anwendung der für diese Kategorien geltenden Anforderungen ist in der jüngsten Aktualisierung der Anhänge I und II des königlichen Erlasses 2028/1986 dargelegt.

(1) Elektronische Baugruppe.

(2) Komponente, STU (Separate Technical Unit).

(3) Fahrzeug:

(4) Anforderungen an die Installation.

(5) Bei Einzelfahrzeugen kann die Genehmigungsbehörde auf eine der Anforderungen der erforderlichen Rechtsakte verzichten, sofern der Hersteller die Unanwendbarkeit dieser Anforderung in seinem jeweiligen Fall rechtfertigt. Diese Unanwendbarkeit muss von einem technischen Dienst bescheinigt werden.

(6) Systeme, Bauteile, elektronische Unterbaugruppen und selbstständige technische Einheiten müssen über eine UNECE- oder eine gleichwertige Genehmigung verfügen.

(7) Nicht zutreffend.

(8) Die Rechtsakte oder Anforderungen für jede Kategorie sind diejenigen, auf die in den entsprechenden Anhängen der geltenden Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union Bezug genommen wird. Vereinfachungen und besondere Erwägungen, die in einer Fahrzeugklasse oder -unterklasse für die europäische Kleinseriengenehmigung, die europäische Einzelgenehmigung und die europäische Sonderfahrzeuggenehmigung akzeptiert werden, werden auch in der nationalen Kleinserien- und der nationalen Einzelgenehmigung akzeptiert.

(9) Wenn installiert.

(10) Die Einhaltung ist für automatisierte Fahrzeuge obligatorisch.



ANHANG III

Änderung von Anhang 5 zu Anhang IV des königlichen Erlasses 750/2010 vom 4. Juni 2010

ANLAGE 5

Liste der Anforderungen für die Genehmigung von Fahrzeugen in nationalen Kleinserien und Einzelgenehmigungen

Fahrzeuge der Klasse O

TEIL I

Nein	Rechtsakt (8) (*) (H)	Nationale Kleinserie	Einzelgenehmigungen:	
			Vollständig	Abgeschlossen
ANFORDERUNGEN AN RÜCKHALTESYSTEME, CRASHTESTS, INTEGRITÄT DES KRAFTSTOFFSYSTEMS UND HOCHSPANNUNGS-SICHERHEIT				
A12	Hinterer Unterfahrschutz	X (2) A (4)	X (2) B (4)	X (2) A (4)
A13	Seitliche Schutzvorrichtungen	X (2) A (4)	B(4) (6)	X (2) A (4)
A14	Sicherheit des Kraftstofftanks	B (4)(6)	B	B (4)(6)
B ANFORDERUNGEN AN SCHUTZBEDÜRFTIGE VERKEHRSTEILNEHMER, SICHT UND SICHTBARKEIT				
B10	Sicherheitsverglasung	X (2) A (4)	B(4) (6)	X (2) A (4)
C ANFORDERUNGEN AN FAHRZEUGGRAHMEN, BREMSEN, REIFEN UND LENKUNG				
C1	Lenkeinrichtung	A	B	A
C4	Bremsen:	A	B	A
C5	Ersatzbremsenteile	X (2)	X (2)	X (2)
C7	Stabilitätskontrolle (-)	A	B	A
C10	Reifensicherheit und Umwelleistung	X (2)	B (4)(6)	X (2)
C12	Runderneuerte Luftreifen	X (2)	X (2)	X (2)
C14	Reifendrucküberwachung für schwere Nutzfahrzeuge	A	B	A
C15	Montage der Reifen	X (2)	A (6)	X (2) A (4)
C16	Ersatzräder	X (2)	X (2)	X (2)
D ANFORDERUNGEN AN BORDINSTRUMENTE, ELEKTRISCHE SYSTEME, FAHRZEUGBELEUCHTUNG UND SCHUTZ GEGEN UNBEFUGTE VERWENDUNG, EINSCHLIESSLICH CYBERANGRIFFEN				



Nein	Rechtsakt (8) (*) (H)	Nationale Kleinserie	Einzelgenehmigungen:	
			Vollständig	Abgeschlossen
D2	Funkstörungen (elektromagnetische Verträglichkeit)	A (3)(6)	B (6)	A (3)(6)
D10	Heizanlagen	A	B	A
D11	Lichtsignaleinrichtungen	X (2)	B (6)	X (2)
D13	reflektierende Einrichtungen	X (2)	B (6)	X (2)
D14	Lichtquellen	X (2)	B (6)	X (2)
D15	Einbau von Lichtsignal-, Straßenbeleuchtungs- und retroreflektierenden Einrichtungen	X (2) A (4)	B(4) (6)	X (2) A (4)
F ANFORDERUNGEN AN DEN ALLGEMEINEN FAHRZEUGBAU UND AN DIE AUSSTATTUNG				
F1	Anbringungsstelle für das Kennzeichen	A	B	A
F7	Gesetzliche Schilder und Fahrzeug-Identifizierungsnummer	A	C	A
F10	Spritzschutzsysteme	X (2) A (4)	X (2) B (4)	X (2) A (4)
F11	Masse und Abmessungen	A	B	A
F12	Mechanische Verbindungseinrichtungen	X (2) A (4)	B(4) (6)	X (2) A (4)
F13	Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter	A	B	A
G ANFORDERUNGEN AN DIE UMWELTLEISTUNG UND DIE EMISSIONEN				
G3b	Bestimmung der spezifischen Energieeffizienzleistung des Anhängers	A	B	A
H ANFORDERUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZU FAHRZEUGINFORMATIONEN UND SOFTWAREAKTUALISIERUNGEN				
H1	Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen und Fahrzeugreparatur- und Wartungsinformationen	A	B	A
H2	Software-Update	A	B	A

Legende

X: Die vollständige Einhaltung des Rechtsakts ist erforderlich; der von einer Genehmigungsbehörde erteilte EG-Typgenehmigungsbogen ist auszustellen. Die Übereinstimmung der Produktion ist sicherzustellen.

A: Die grundlegenden technischen Anforderungen des Regulierungsgesetzes müssen erfüllt sein, mit Ausnahme der Ausnahmen, die durch Beschluss der Generaldirektion Industrie und KMU im Einklang mit den Bestimmungen für Kleinserien- und Einzelgenehmigungen in der geltenden Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union festgelegt werden können. Ein technischer Dienst muss einen Prüfbericht ausstellen. Es ist kein Typgenehmigungszertifikat erforderlich und die Übereinstimmung der Produktion ist sicherzustellen.

B: Die grundlegenden technischen Anforderungen des Regulierungsgesetzes müssen erfüllt sein, mit Ausnahme der Ausnahmen, die durch Beschluss der Generaldirektion Industrie und KMU im Einklang mit den Bestimmungen für Kleinserien- und Einzelgenehmigungen in der geltenden Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union festgelegt werden können. Ein technischer Dienst muss einen Prüfbericht ausstellen. Es ist keine Typgenehmigungsbescheinigung erforderlich.



C: Die grundlegenden technischen Anforderungen des Regulierungsgesetzes müssen erfüllt sein, mit den Ausnahmen, die durch Beschluss der Generaldirektion Industrie und KMU im Einklang mit den Bestimmungen für Kleinserien- und Einzelgenehmigungen auf europäischer Ebene in der einschlägigen geltenden Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union festgelegt werden können, was durch eine vom Fahrzeughersteller ausgestellte Konformitätserklärung gerechtfertigt werden kann. Erforderlichenfalls kann der Technische Dienst zusätzliche Informationen oder weitere Nachweise anfordern.

h: Ein Bericht des Technischen Dienstes, in dem Abweichungen von den geltenden Vorschriften bewertet werden, kann alternativ akzeptiert werden, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Die Übereinstimmung der Produktion ist sicherzustellen.

Nicht zutreffend. Dieser normative Rechtsakt ist nicht anwendbar (keine Anforderung)

(RGV) Allgemeine Fahrzeugverordnung

(*) Die Anwendung der für diese Kategorien geltenden Anforderungen ist in der jüngsten Aktualisierung der Anhänge I und II des königlichen Erlasses 2028/1986 dargelegt.

(1) Elektronische Baugruppe.

(2) Komponente, STU (Separate Technische Einheit).

(3) Fahrzeug:

(4) Anforderungen an die Installation.

(6) Systeme, Bauteile, elektronische Unterbaugruppen und selbstständige technische Einheiten müssen über eine UNECE- oder eine gleichwertige Genehmigung verfügen.

(7) Nicht zutreffend.

(8) Die Rechtsakte oder Anforderungen für jede Kategorie sind diejenigen, auf die in den entsprechenden Anhängen der geltenden Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union Bezug genommen wird. Vereinfachungen und besondere Erwägungen, die in einer Fahrzeugklasse oder -unterklasse für die europäische Kleinseriengenehmigung, die europäische Einzelgenehmigung und die europäische Sonderfahrzeuggenehmigung akzeptiert werden, werden auch in der nationalen Kleinserien- und der nationalen Einzelgenehmigung akzeptiert.

(9) Wenn installiert.